

NÖGEMEINDE

FACHJOURNAL FÜR GEMEINDEPOLITIK



■ ■ ■ FESTE SICHER FEIERN

CORONASICHERE VERANSTALTUNGEN

■ ■ ■ GEMEINDEUMFRAGE

HERAUSFORDERUNGEN IN
DER **PFLEGEVORSORGE**

■ ■ ■ STEUERN

DIE **UMSATZSTEUER** IN
DER CORONA-KRISE

FOTO: // © MORAN - SHOCK DOBBE.COM

ZUKUNFT DURCH BILDUNG

Die COVID 19-Schulschließungen ließen die Bildungsschere in Österreich weiter aufgehen: Kinder aus sozial benachteiligten Familien wurden auf elektronischem Weg nicht oder nur unzulänglich erreicht und konnten dadurch nur denkbar wenig bei der Bewältigung ihrer schulischen Aufgaben unterstützt werden. Das Rote Kreuz Niederösterreich und das Jugendrotkreuz Niederösterreich bieten daher in enger Kooperation:

LESEPATENSCHAFTEN und LERNPATENSCHAFTEN |

WISSEN MACHT SPASS

Gezielte Lese- und Lernförderungen während der offiziellen Unterrichtszeit bzw. in der Nachmittagsbetreuung durch ehrenamtliche Lese- und Lernpatinnen und -paten ermöglichen den Schülerinnen und Schülern im Pflichtschulalter, bestehende schulische Defizite zu verringern.

LERNHÄUSER und LERNTREFFS |

GEMEINSAM FÜRS LEBEN LERNEN

Die regelmäßige Lernbetreuung am Nachmittag unterstützt Schülerinnen und Schüler in ihren Basiskompetenzen und ermöglicht so die Selbständigkeit beim Lernen zu fördern, einen positiven Zugang zur Bildung und einen erfolgreichen Schulabschluss. Diese Angebote stellen eine Ergänzung zur schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. den Hortbetrieb dar.

Insgesamt werden in NÖ mehr als 2.000 Kinder in den kostenlosen Lese- und Lernförderprogrammen des Roten Kreuzes und des Jugendrotkreuzes betreut.

Alle diese Unterstützungsangebote sind für die betreffenden Familien kostenlos!

Nähere INFORMATIONEN unter:

**Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband
Niederösterreich,**

**Gesundheits- und Soziale Dienste, Abteilung Familie &
Jugend**

☎ 059144 50580 ✉ familie@n.roteskreuz.at



**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
NIEDERÖSTERREICH**

Aus Liebe zum Menschen.

■ INHALT

NÖGEMEINDE

SEPTEMBER 2020

■■■ POLITIK

04 FESTE SICHER FEIERN
CORONASICHERE VERANSTALTUNGEN

FOTO // ©RODIEU - STOCK.ADOBE.COM

08 INITIATIVE „LANDPAKET“
NEUE NAHVERSORGER FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM10 GEMEINDEUMFRAGE
DIE HERAUSFORDERUNGEN IN DER PFLEGEVORSORGE12 GROSSHOFEN
WIE EINE KLEINSTGEMEINDE ÜBERLEBT

■■■ RECHT & VERWALTUNG

16 STEUERN
DIE UMSATZSTEUER IN DER CORONA-KRISE

FOTO // ©SAMUEL - STOCK.ADOBE.COM

■■■ BILDUNG

26 KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH
DIE AKADEMIE FÜR REGIONALE KULTURARBEIT

■ AUS ERSTER HAND

EINEN GESUNDEN
MITTELWEG FINDEN

FOTO // F. MATERN

Nach der Absage des 67. Österreichischen Gemeindetages Anfang Mai, der in Innsbruck hätte stattfinden sollen, stand auch eine Durchführung der Kommunalen Sommergespräche lange Zeit auf der Kippe.

Es war dies unsere erste kommunalpolitische Veranstaltung in diesem Jahr, die coronabedingt in kompakter Form, aber wie gewohnt mit honorigen Wissenschaftlern, Politikern und Experten aus diversen Bereichen, stattfand. Diesmal mit den Themen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und den Erfahrungen der Gemeinden aus der Corona-Krise. Corona hat für diese mehrtägige Veranstaltung für neue Regeln gesorgt. Die Teilnehmerzahl wurde eingeschränkt, ein Mund-Nasen-Schutz war in den Räumlichkeiten verpflichtend und durfte erst beim zugewiesenen Platz abgenommen werden.

Alles in allem war es – auch dank der Werkzeuge, die uns die Bundesregierung durch die neuen Veranstaltungsregeln mit auf den Weg gegeben hat – ein voller Erfolg und ich bin froh, dass wir unter den gegebenen Sicherheitsvorkehrungen Mut bewiesen haben.

Für Niederösterreichs Bürgermeisterinnen und Bürgermeister heißt es als Veranstaltungs-Manager ein gesundes Maß zu finden. Es gelten einerseits natürlich die Eindämmung der Corona Pandemie und die Minimierung des Gesundheitsrisikos als oberste Prämissen. Nichtsdestotrotz darf auch das gesellschaftliche Leben unter Einhaltung der gegebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht zum Stillstand kommen.

So, wie COVID die Arbeitsweise vieler Kommunalpolitiker verändert hat, müssen wir nun auch bei Kirtagen, Adventmärkten oder Messen einen Weg finden, um unser gesellschaftliches System am Laufen zu halten.

Ich bin überzeugt, dass wir auch diese Hürde meistern werden!

BGM. MAG. ALFRED RIEDL, PRÄSIDENT

FESTE SICHER FEIERN

VERANSTALTUNGEN LEICHT GEMACHT

DIE PANDEMIE HATTE BISLANG VOR ALLEM DRASTISCHE AUSWIRKUNGEN AUF ZUSAMMENKÜNFTEN UND VERANSTALTUNGEN MIT SICH GEBRACHT. SEIT 1. SEPTEMBER 2020 GIBT ES WIEDER NEUE REGELUNGEN – EIN ÜBERBLICK. VON PATRIZIA LEUTGEB

In Zeiten von Corona war das Thema Veranstaltungen definitiv kein leichtes. Zahlreiche Feste, Märkte und gesellschaftliche Zusammenkünfte wurden abgesagt, verboten oder abgelehnt. Das gesellschaftliche Leben kam, sorgte allerdings die gesetzliche Verankerung.

Mit 1. September traten neue Regeln in Kraft. Die Veranstaltungswesensverordnung der Veranstaltungen in Gemeinden wird neu geregelt.

DEFINITION DER VERANSTALTUNGEN

Gemäß § 10 Abs. 1 der Veranstaltungswesensverordnung (idGF vom 29. Juli 2020) gelten als Veranstaltungen insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

RECHTSLAGE SEIT 1. SEPTEMBER 2020

Seit 1. September 2020 traten grundsätzlich die Regelungen, dass Veranstaltungen **OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** mit mehr als 200 Personen untersagt sind, in Kraft.

Für **Veranstaltungen MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** gilt **OHNE Bewilligung** der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

AUFGRUND GEÄNDERTER RECHTLICHER RAHMENBEDINGUNGEN ENTSPRECHEN DIE INFORMATIONEN IN DIESEM ARTIKEL NICHT MEHR DER AKTUELLEN RECHTSLAGE.

Vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Die weiteren geltenden Vorschriften stellen sich wie folgt dar:

- Bei **Veranstaltungen MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die **nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe** angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand aufgrund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern

“ FÜR SÄMTLICHE VERANSTALTUNGEN GILT DIE SPERRSTUNDEN-REGEL NACH § 6 COVID-19-LOCKERUNGS-VERORDNUNG.





© EVENT-FOTOGRAF/GEMEINDEBUND

Bei Veranstaltungen – hier die Kommunalen Sommergespräche – ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten.

nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

- Beim Betreten der Veranstaltungsorte ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt für alle Besucher auf den Sitzplätzen aufhalten. Wenn sich Besucher nicht unmittelbar daneben befinden, ist auch ein Abstand von einem Meter zu den Sitzplätzen eine der geeigneten Schutzmaßnahmen in diese Richtung zu tragen.

AUFGRUND GEÄNDERTER RECHTLICHER RAHMENBEDINGUNGEN ENTSPRECHEN DIE INFORMATIONEN IN DIESEM ARTIKEL NICHT MEHR DER AKTUELLEN RECHTSLAGE.

- Bei **Veranstaltungen mit gekennzeichneten Sitzplätzen** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten **UND** zudem ist in geschlossenen Räumen, im Unterschied zu Veranstaltungen MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, **IMMER** eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- **Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen** (geltende Rechtslage seit 1. August 2020) hat zudem einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Ein solches Konzept beinhaltet beispielsweise Maßnahmen zur Steuerung der Besucherströme, spezifische Hygienevorgaben

geben, führt dies auch zu keinen datenschutzrechtlichen Problemen.

Natürlich müssen die Besucher davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie ihre persönlichen Daten nicht unbedingt bekanntgeben müssen, doch sollte auch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass – im Falle des Falles – so einer etwaigen Ausbreitung des Coronavirus Einhalt geboten werden kann. Sollte bei Veranstaltungen eine solche Datenerfassung eingeführt werden, muss seitens der Veranstalter bedacht werden, die Daten wieder rechtzeitig zu löschen.

Dazu hat sich Tom Bläumauer, vielen als Moderator von Veranstaltungen des NÖ Gemeindebundes bekannt, Gedanken gemacht

☛ SOLLTE BEI VERANSTALTUNGEN EINE DATENERFASSUNG EINGEFÜHRT WERDEN, MUSS SEITENS DER GEMEINDEN BEDACHT WERDEN, DIE **DATEN WIEDER RECHTZEITIG ZU LÖSCHEN.**



und ein unkompliziertes Online-Tool entwickelt. „Auf www.sportveranstaltung.at und auf www.kulturveranstaltung.at können Veranstalter ihr Event in einen Kalender eintragen und Besuchern die Eintragung via PC, Tablet oder Smartphone ermöglichen. Am eigenen Smartphone geht das sogar noch vor dem Eingang. So muss niemand Kugelschreiber desinfizieren oder händische Einträge nach 14 Tagen noch entziffern können“, so Bläumauer, der hinzufügt, dass die digitale Liste zudem nach 28 Tagen wieder gelöscht wird. In einer Ausbaustufe des Tools können sogar, falls gewünscht, Sitzplätze zugewiesen werden. Besucher finden die jeweilige Veranstaltung auf oben erwähnten Homepages – der Veranstalter kann diese auch per Direktlink via Zeitung oder Social Media bewerben.



Mittels eines Tools für Smartphones kann man sich für eine Veranstaltung anmelden. Im Fall einer Infektion eines Teilnehmer können die anderen Gäste informiert werden.

AUSBlick UND

Die geltende R...
gewisse Verans...
sind damit auc...
verbunden. Die...
Abstandsregel...
allem tradition...
nisse nahezu e...
Die Rede ist hi...
nun Genussmä...
kommenden W...
Hierbei ist zu c...

AUFGUND GEÄNDERTER RECHTLICHER RAHMENBEDINGUNGEN ENTSPRECHEN DIE INFORMATIONEN IN DIESEM ARTIKEL NICHT MEHR DER AKTUELLEN RECHTSLAGE.

- Bei **Genussmä**... lediglich aus... über keine S... verfügen, handelt es sich, ebenso wie bei Adventmärkten im Freien, um KEINE Veranstaltungen im Sinne des § 10 COVID-19-Lockerungsverordnung. Es sind die geltenden Regeln für „Märkte im Freien“ nach § 2 Abs. 4 COVID-19-Lockerungsverordnung anzuwenden. Es gilt die ein Meter Abstandsregel.
- Bei **Adventmärkten** in geschlossenen Räumen, in denen vorwiegend Ausstellungen stattfinden, können analog die geltenden Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 10 COVID-19-Lockerungsverordnung herangezogen werden. Da es sich hierbei um eine Art von Veranstaltung handelt, die über keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze verfügt, darf eine Maximalzahl

von 200 Besuchern vor Ort sein. Es ist zudem eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung in den geschlossenen Räumen zu tragen. Die Abstandsregel gilt auch hier.



“UNTER EINHALTUNG DER RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN UND MIT GEBOTENER VORSICHT KANN DAS INFektions-RISIKO MINIMIERT WERDEN.



BÜRGERMEISTER
JOHANNES HEURAS
ST. PETER/AU

in der Au hat sich beispielsweise bewusst dazu entschlossen, die alljährliche Eventreihe „Kino am Schloss“ trotz der Pandemie durchzuführen. „Die Organisation von Veranstaltungen ist in Zeiten wie diesen eine besondere Herausforderung. Gerade als Gemeinde hat man hier natürlich eine Vorbildwirkung. Unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und mit gebotener Vorsicht kann das Infektionsrisiko minimiert werden. Gänzlich ausschließen lässt es sich aber nie. Unser kulturelles Sommerhighlight „Kino am Schloss“ war auch heuer wieder ein voller Erfolg. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Veranstaltung „sicher“ durchführbar ist, führen wir sie, um den Schutz der Menschen zu gewährleisten, heuer nicht durch“, so Heuras. ■■■



MAG. PATRIZIA LEUTGEB
IST JURISTIN BEIM NÖ GEMEINDEBUND



■ E-MOBILITÄT

E-LADELÖSUNGEN FÜR IHRE GEMEINDE

NOCH NIE WAR E-MOBILITÄT IN UND FÜR GEMEINDEN SO EINFACH! DIE EVN BIETET FLEXIBLE SERVICEPAKETE, DIE GENAU AUF DEN JEWEILIGEN BEDARF ABGESTIMMT WERDEN.

Gemeinden können viel zur Verbreitung von E-Autos im Alltag beitragen: durch Vorbildwirkung, Bewusstseinsbildung – und ganz besonders natürlich durch das Errichten von öffentlich zugänglichen Lademöglichkeiten. Genau dafür bietet die EVN individuell gestaltbare Komplettpakete. Nutzen Sie das Fachwissen und die Erfahrung unseres emobil-Teams!

ALLES AUS EINER HAND

Beratung und Planung

Gemeinsam legen wir den optimalen Standort und die passende Ladelösung für Ihre Gemeinde fest. Je nach Bedarf können dabei auch bestehende Anlagen integriert und/oder erneuert werden.

Errichtung und Inbetriebnahme

Wir übernehmen die Bestellung und Lieferung Ihrer Ladeinfrastruktur und lassen Ihre Ladestation auch gleich von einem unserer bewährten Montagepartner errichten. Dabei arbeiten wir bevorzugt mit Unternehmen aus der jeweiligen Region zusammen.

Einbindung in das österreichweite Ladenetz

Gemeinsam mit ihren Roamingpartnern stellt EVN Österreichs größtes flächendeckendes Ladenetz für E-Fahrzeuge bereit. Mit Ihrer Ladestation können Sie Teil dieses Netzes werden und profitieren: Ihre Ladeinfrastruktur scheint in der EVN Autoladen-App ebenso auf wie in anderen Ladestationsfindern – und wird somit von den E-Mobilisten leicht gefunden.

Betrieb und Instandhaltung

Die EVN übernimmt alle Pflichten und die Verantwortung des Anlagenbetreibers. Unsere Techniker kümmern sich zuverlässig um den Betrieb und die laufende Instandhaltung.



Störungsdienst

Für den Fall der Fälle helfen Ihnen unsere geschulten Service-Teams gerne per Telefon oder E-Mail weiter. Ladestationen, die in das EVN Ladenetz eingebunden sind, können darüber hinaus per Fernzugriff entstört werden. So ist maximale Verfügbarkeit gewährleistet.

Verrechnung

Optional übernehmen wir auch die gesamte Abrechnung und Zahlungsabwicklung von Ladungen an den Endkunden. Sie erhalten detaillierte Daten zu den Ladevorgängen über gemeindeeigene Ladekarten sowie die Transaktionsdaten zu allen anderen Ladungen an Ihrer Ladestation. Einmal jährlich refundieren wir 80 Prozent des Ladungsumsatzes an Ihrer Ladestation; die Differenz wird als Servicegebühr einbehalten.

IHRE VORTEILE

Mit der EVN haben Sie einen starken und zuverlässigen Partner für Ihren Schritt in die E-Mobilität. Bei uns erhalten Sie alles aus einer Hand: Wir bieten Ihnen ausgereifte, zukunfts-sichere Lösungen rund um Ihre Ladeinfrastruktur und beraten Sie darüber hinaus auch gerne zu Photovoltaik-Anlagen oder Batteriespeicherlösungen. ■■■

Öffentliche Ladestationen sind ein attraktives Angebot für Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Gäste. Die EVN Servicepakete machen Ihnen die Errichtung und den Betrieb denkbar einfach.

EVN E-MOBILITÄTS- & LADELÖSUNGEN

Kontaktieren Sie uns einfach unter

☎ 0800 800 777

@ emobil@evn.at

■ HANDEL

NEUE NAHVERSORGER FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

MIT DER INITIATIVE „LANDPAKET“ WOLLEN DIE POST UND DER GEMEINDEBUND DEN HANDEL WIEDER AUF DAS LAND ZURÜCKBRINGEN.

Die Ausdünnung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Infrastruktureinrichtungen im ländlichen Raum stellt Gemeinden vor immer größere Herausforderungen. Mit der Initiative „Landpaket“ möchten die beteiligten Stakeholder – 17 Einrichtungen und Lebensmittelhändler – dieser Ausdünnung entgegenwirken.

In Gemeinden, die aktuell über keinen Nahversorger und keinen Postpartner verfügen, soll durch diese neue Partnerschaft eine Belebung des ländlichen Raums stattfinden. Die beiden „Grundsäulen“ Lebensmittelhandel und Postpartnerschaft mitsamt Finanzdienstleistungen der bank99 werden idealerweise um weitere Partner ergänzt. Aus Sicht der Österreichischen Post gibt es aktuell rund 100 Gebiete in Österreich, in denen das Landpaket umgesetzt werden kann.

PROJEKT SOLL LANDFLUCHT BEKÄMPFEN

„Das Landpaket ist für die Gemeinden ein weiterer wichtiger Baustein, um die lokale und regionale Nahversorgung zu sichern, Arbeitsplätze zu schaffen und die Attraktivität der Gemeinden zu stärken. Unser oberstes Ziel in den Gemeinden ist es, die Ausdünnung der Infrastrukturen in den Regionen zu bekämpfen, weil wir gleiche Chancen und Lebensbedingungen für alle Menschen brauchen. Denn gerade die wohnortnahe Nahversorgung ist für die Gemeinden in den ländlichen Regionen eine wichtige Standortfrage, um das Dorfleben zu stärken und Abwanderung zu vermeiden. Mit der Initiative Landpaket setzen wir dabei wichtige Impulse“, erläutert Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl.

„Bereits vor beinahe 20 Jahren nahm der erste Postpartner seinen Betrieb auf und heute zählen wir 1.350 Postpartner. Eine Erfolgsgeschichte die sich mehr als bewährt hat. Mit neuen Partnern und neuen Dienstleistungen wie jüngst die Eröffnung unserer eigenen Bank, der bank99,

werden wir im ländlichen Raum weiterhin stark präsent sein“, ergänzt Post-Generaldirektor Georg Pölzl.

NEUES GESCHÄFTSMODELL FÜR KAUFLEUTE

Mit dem Landpaket soll möglichen Betreibern, wie z.B. selbständigen Kaufleuten, ein neues Geschäftsmodell angeboten werden. Dabei sollen Menschen mit Beeinträchtigung bei der Personalauswahl besonders berücksichtigt werden.

„Mit dem Konzept des Landpakets wollen wir die Infrastruktur in den Dörfern und Ortskernen stärken und ausbauen. Das ‚Landpaket‘ baut auf dem Konzept der Postpartnerschaften auf und ergänzt sie um Lebensmittelhandel, Direktvermarkter oder andere Angebote. Damit kann in so mancher Gemeinde wieder wirtschaftli-



Präsentiert wurde die Initiative im Beisein von Vertretern aller Kooperationspartner durch Gemeindebund-Chef Alfred Riedl, Bundesministerin Elisabeth Köstinger und Post-Generaldirektor Georg Pölzl.

ches Leben zurückkehren, wenn viele Partner ihre Kräfte bündeln und zusammenarbeiten. Der ländliche Raum braucht diese Impulse und neue Kooperationsformen. Ich bin der Post, dem Gemeindebund und den anderen Partnern für diese Idee sehr dankbar“, sagt Bundesministerin Elisabeth Köstinger. ■■■

■ KOMMUNALE SOMMERGESPRÄCHE

GEMEINDEN HABEN SICH IN DER KRISE BEWÄHRT

DIE KOMMUNALEN SOMMERGESPRÄCHE IN BAD AUSSEE SIND SEIT 15 JAHREN DIE WICHTIGSTE DENKFABRIK DER ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEN. HEUER STANDEN DIE THEMEN NACHHALTIGE DASEINSVORSORGE UND DIE ERFAHRUNGEN DER GEMEINDEN AUS DER CORONAKRISE IM FOKUS.

Unsere Gemeinden sind der Herzschlag des ländlichen Raums“, betonte Bundesministerin Elisabeth Köstinger in ihrem Impulsvortrag. Die Coronakrise habe einmal mehr verdeutlicht, wie wichtig der Zusammenhalt und die Eigenversorgung in den Regionen sind. „Das Virus hat zu einem Umdenken geführt. Die Bedeutung der heimischen Landwirtschaft als lebenswichtige systemrelevante Infrastruktur hat zugenommen. Unsere Bäuerinnen und Bauern produzieren Lebensmittel bester Qualität nach höchsten Standards – auch in Krisenzeiten. Darauf können sich die Österreicherinnen und Österreicher verlassen. Und darauf sollten wir auch künftig verstärkt setzen, um weniger von Importen abhängig zu sein. Lebensmittel aus der Region für die Region sind das Zukunftsmodell.“

RIEDL: EINRICHTUNGEN DER DASEINSVORSORGE HABEN FUNKTIONIERT

Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl betonte, dass in der Coronakrise die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Wasser, Kanal und Müllabfuhr einwandfrei funktioniert haben. „Umfragen belegen, dass das Vertrauen in die Bürgermeister und in die Gemeinden in der Krise weiter gewachsen ist. Das zeigt, welche große Bedeutung die lokale Ebene für die Lebensrealität der Menschen und den Zusammenhalt der Gesellschaft hat.“

Nun gelte es aus den Erfahrungen der Krise zu lernen und die richtigen Schlüsse zu ziehen. „Homeoffice, Homeschooling und Co. haben gezeigt, dass eine flächendeckende starke digitale Infrastruktur in allen Regionen und Gemeinden gebraucht wird. Der Ausbau dieser wichtigen Infrastruktur muss nun rasch vorangehen, damit auch der ländliche Raum Zukunftschancen hat. Die Glasfaser-Infrastruktur muss aus unserer Sicht offiziell als Element der Daseinsvorsorge anerkannt werden.“

GEWESSLER: GESCHLOSSENHEIT AUCH IM KAMPF GEGEN DEN KLIMAWANDEL

Klimaschutzministerin Leonore Gewessler strich die gute Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden, gerade auch in den letzten Monaten, hervor und appellierte an diese Geschlossenheit auch im Kampf gegen den Klimawandel.

„Dieses Miteinander brauchen wir auch im Kampf gegen die Klimakrise. Denn die Klimakrise hat auch während Corona keine Pause gemacht. Gemeinden nehmen eine wichtige Rolle ein. Sie zeigen, wie durch vielfältigste Projekte und Maßnahmen Klimaschutz vorangebracht werden kann: mit energieeffizienter Beleuchtung, mit dem Ausbaun erneuerbarer Energieträger oder auch mit Beiträgen zur Kreislaufwirtschaft“, so Gewessler. ■■■



DER AUSBAU DER INFRASTRUKTUR MUSS NUN RASCH VORANGEHEN, DAMIT AUCH DER LÄNDLICHE RAUM ZUKUNFTSCHANCEN HAT.



GEMEINDEBUND-PRÄSIDENT
ALFRED RIEDL



links: Bundesministerin Elisabeth Köstinger bei ihrem Impulsvortrag.

rechts: Bundesministerin Leonore Gewessler mit Gemeindegewerkschaftsleiter Walter Leiss

GEMEINDEUMFRAGE

DIE HERAUSFORDERUNGEN IN DER PFLEGEVORSORGE

IN ALLEN BUNDESLÄNDERN WIRD BIS 2050 DIE ANZAHL DER HOCHALTRIGEN PERSONEN UM DAS ZWEIEINHALB- BIS DREIFACHE STEIGEN. DIE NACHFRAGE NACH PFLEGEDIENSTLEISTUNGEN WIRD DAHER ENORM ZUNEHMEN. DIE GESAMTAUSGABEN FÜR PFLEGE- UND BETREUUNGSDIENSTE WERDEN DEN 2030 UM 77 PROZENT STEIGEN.

Eine von Gemeindebund, WIFO und dem Pflegeheimbetreiber SeneCura beauftragte Befragung, an der 649 Gemeinden (und damit 31 Prozent der heimischen Gemeinden) teilgenommen haben, hat ergeben, dass aus Sicht der Gemeinden Nachholbedarf bei der Koordination der Pflege besteht.

Zum einen durch eine systematische Herangehensweise, um Informationen über den gegenwärtigen und künftigen Pflegebedarf der lokalen Bevölkerung zu erheben. Und zum anderen auch, um den Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde kompetente wohnortnahe Information und Beratung bieten zu können. Hier wird von den Gemeindevertreterinnen und -vertretern ein großes Defizit diagnostiziert.

WÜNSCHE NACH REGIONALEN PFLEGEINFORMATIONSTELLEN

Als Lösung findet vor allem die Etablierung von regionalen Pflegeinformationsstellen über alle Bundesländer hinweg großen Zuspruch. Diese würden einerseits eine Anlaufstelle zur umfassenden Beratung und Information rund um das Thema Altern und Pflege bieten und könnten andererseits auch die Entwicklung des regionalen Pflegebedarfs verfolgen und besser prognostizieren.

GEMEINDEN FORDERN WOHNORTNAHE BERATUNG IN PFLEGEFRAGEN

Die Analyse des WIFO aufgreifend, bekräftigt Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl bei der Studienpräsentation: „Pflege muss da passieren, wo man wohnt! Zwischen 75 Prozent unserer Gemeinden in Tirol und 94 Prozent in Salzburg sehen die Herausforderung, dass pflegebedürftige Menschen pflegerische bzw. ärztliche Leistungen wohnortnahe in Anspruch nehmen können, als wichtig an. Wir müssen uns daher auf die wohnortnahe Organisation der Pflege fokussieren. Dafür ist eine systematische Heran-

gehensweise bei Information und Planung unerlässlich. Denn die Informations- und Beratungsaufgabe kann auch nicht – wie jetzt häufig der Fall – auf die Gemeinden abgewälzt werden“, bestätigt der Gemeindebund-Präsident.

HERAUSFORDERUNG FINANZIERUNG

Eine wesentliche Herausforderung für die Pflegevorsorge ist laut WIFO die komplexe Finanzierungsstruktur mit hoher Verflechtung zwischen den Gebietskörperschaften.

„Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung sind zwischen unterschiedlichen Gebietskörperschaften verteilt – zumeist jedoch ohne gemeinsame Steuerung, sodass es zu Fehlanreizen und Ineffizienzen kommt. Während die Auszahlung des Pflegegelds in die Kompetenz des Bundes fällt, werden Pflegedienstleistungen vorwiegend von Ländern und Gemeinden finanziert“, erläutert WIFO-Chef Christoph Badelt. 67 Prozent der Gemeinden bemängeln, dass beim Thema Pflege-Organisation und -Finanzierung bisher nicht ausreichend auf die Bedürfnisse der kommunalen Ebene Rücksicht genommen wurde. ■■

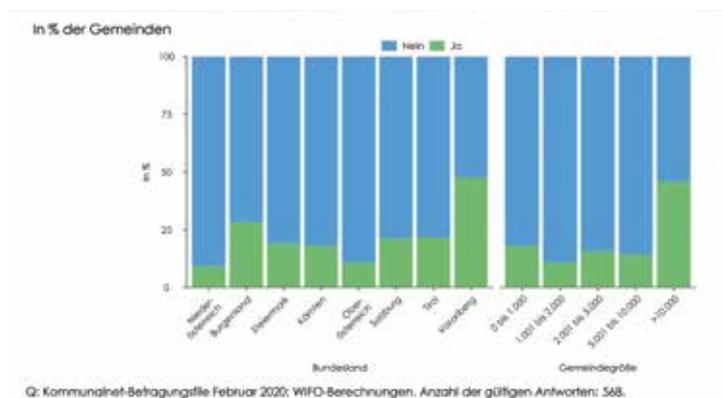


PFLEGE MUSS DA PASSIEREN, WO MAN WOHT!



GEMEINDEBUND-CHEF ALFRED RIEDL

SYSTEMATISCHE ERHEBUNG DER INFORMATIONEN ZUR ZUKÜNFTIGEN NACHFRAGE NACH PFLEGE



BESONDERER SCHUTZ FÜR PFLEGEHEIMBEWOHNER

VPNÖ-EBNER/HAUER: DÜRFEN LEISTUNG WÄHREND DER ERSTEN WELLE NICHT ZUNICHTEMACHEN, INDEM WIR ES JETZT ZU EINER ZWEITEN KOMMEN LASSEN.

In dieser Gesundheitskrise spricht man von sogenannten Wellen – klar ist mittlerweile, dass Österreich die erste bereits hinter sich gelassen hat. So kann man vorsichtig zurückblicken, ob die gesetzten Maßnahmen Wirkung gezeigt haben. Eine der Gruppen, die durch Corona gefährdet sind, ist die der Seniorinnen und Senioren – besonders jene, die in Pflege- und Betreuungszentren untergebracht sind. Der Bericht ‚COVID-19 in Alten- und Pflegeheimen‘ des Gesundheitsministeriums belegt mit Stand Juli 2020, dass der österreichische Weg bisher erfolgreich war.

IN NÖ WAREN DIE PFLEGEHEIMBEWOHNER BESSER GESCHÜTZT

„In Niederösterreich waren bisher nur rund 11 Prozent aller Corona-Opfer Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen – damit liegen wir deutlich unter dem Österreichschnitt von 37 Prozent und auch weit hinter anderen Ländern wie Slowenien oder Kanada, in denen über 80 Prozent aller COVID-19-Opfer aus Pflegeheimen stammten. Eine weitere Zahl, die vor Augen führt, wie wichtig das rasche Eingreifen und der Schutz der älteren Bevölkerung war, ist, dass im Schnitt eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner von 1.000 an COVID-19 in Niederösterreich verstorben ist, in Österreich sind es vier von 1.000 – in anderen Ländern wie etwa Spanien sind es 60 von 1.000. Im Österreich-Schnitt verlaufen 28 Prozent aller COVID-19-Erkrankungen in Pflegeheimen tödlich“, präsentiert VPNÖ-Landesgeschäftsführer Bernhard Ebner die Zahlen des Berichts.

BIS ZU 450 EURO UNTERSTÜTZUNG FÜR DEN URLAUB VON PFLEGENDE ANGEHÖRIGEN

„Die Basis für diesen Erfolg ist unsere gut funktionierende Pflegeversorgung. Unser Ziel ist es, sie auch künftig zu garantieren – denn immer mehr Menschen bleiben länger gesund und



FOTO/VP NÖ

werden älter, brauchen jedoch anschließend am Lebensabend auch Unterstützung. Neben der stationären Pflege, etwa in einem der 48 Landespflege- und Betreuungszentren, spielt in Niederösterreich die Pflege in den eigenen vier Wänden eine große Rolle. Als Zeichen der Anerkennung und als Unterstützung für pflegende Angehörige gibt es auch heuer die NÖ Urlaubsaktion: Für einen Urlaub zwischen Juni 2020 und Dezember 2020 in Österreich kann um 350 Euro, für einen Urlaub in Niederösterreich um 450 Euro Unterstützung angesucht werden“, führt der Sprecher für Generationen, Landtagsabgeordneter Hermann Hauer, aus. „Im Umgang mit der Krankheit ist nach wie vor Achtsamkeit gefragt. Die letzten Wochen haben gezeigt, dass das Coronavirus nicht auf Urlaub ist, sondern im Urlaub aktiv ist. Deshalb mein dringender Appell: Machen wir uns die Leistung im Kampf gegen die erste Welle nicht zunichte, indem wir es jetzt leichtfertig zu einer zweiten kommen lassen. Wir tragen dabei nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für unsere Mitmenschen“, betont Ebner abschließend. ■■■

VPNÖ-Landesgeschäftsführer Bernhard Ebner und Generationsensprecher Hermann Hauer präsentierten den Bericht „COVID-19 in Alten- und Pflegeheimen“.

“ MACHEN WIR UNS DIE LEISTUNG IM KAMPF GEGEN DIE ERSTE WELLE NICHT ZUNICHTE, INDEM WIR ES JETZT LEICHTFERTIG ZU EINER ZWEITEN KOMMEN LASSEN.



VPNÖ-LANDESGESCHÄFTSFÜHRER BERNHARD EBNER

■ GEMEINDEPORTRAIT

ALS KLEINSTGEMEINDE ÜBERLEBEN

DIE MARCHFELD-GEMEINDE GROSSHOFEN HAT NUR 100 EINWOHNER. VON FRANZ OSWALD

Ein Sterbefall muss es geben, um sich wieder einmal bewusst zu werden, dass es in Niederösterreich eine Gemeinde mit (plus/minus) 100 Bewohnern gibt (derzeit 106). Also eine selbständige, autonome Kleinstgemeinde, wie man es sich heute eigentlich nicht vorstellen kann. Es geht um Großhofen im Marchfeld, Bezirk Gänserndorf.

Der konkrete Anlass ist der Tod des bisherigen Bürgermeisters Georg Weichand, der diesen Sommer 66-jährig starb. Er war 40 Jahre in der Kommunalpolitik tätig, die letzten zehn Jahre als Bürgermeister.

Bei 100 Einwohnern zählt bei Wahlen jede stimmberechtigte Person. Neuer Bürgermeister wurde Hermann Weiß, der den Willen zur Selbständigkeit der Mini-Gemeinde betont.

EINNAHMEQUELLE WINDPARK

Zurück zur Gemeinde. Wie kam es zum Beibehalt dieser Kleinheit, wenn man an die radikalen Gemeindefusionen Ende der 60er-, Anfang der 70er-Jahre denkt?

Neo-Bürgermeister Weiß: „Wir gehörten der Gruppe jener Wiener Umlandgemeinden an, die in der NS-Zeit zum Reichsgau Groß-Wien gehörten, erst 1954 an NÖ rückgestellt wurden und dann für einige Zeit höhere Ertragsanteile aus dem Finanzausgleich erhielten. Das machte uns lebensfähig.“

Dieser Vorteil ist heute weg, der Wille zur Selbständigkeit blieb. Konkreter gesagt: Es geht sich finanziell aus. Großhofens „Cashcow“ ist der Windpark, fünf Windräder, die eine schöne Einnahme bringen. Dazu meinte der verstorbene Bürgermeister: „Unser Windpark produziert 230mal so viel Strom, als unsere Gemeinde braucht. Man redet von Plusenergie-Häusern, wir haben die Plusenergie-Gemeinde.“ Weichand brachte noch ein anderes Beispiel: „Für meinen Privathaushalt mit kleiner Landwirtschaft brauche ich pro Jahr 7000 Kw Strom. Das erzeugt ein modernes Windrad in drei Stunden.“

© REGION MARCHFELD



Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtete Ortskapelle hl. Laurentius am Anger von Großhofen.

ENG MIT NACHBARGEMEINDEN

Zusammen mit den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer reicht es finanziell. Immerhin wurde mit neuen Bauplätzen, Kinderspielplatz, Kanalerweiterung und Feuerwehrrhaus die Infrastruktur weiter verbessert. Viel erwartet man sich auch vom Breitbandausbau.

Ein paar Betriebe sind da, vor allem die „Autoklinik“, die Oldtimer-Fans in die Gemeinde bringt, auch ein Museum mit historischen Gegenständen. Die Verwaltungszusammenarbeit mit Markgrafneusiedl, die Schul- und Kindergartenkooperation mit Nachbargemeinden – also interkommunale Zusammenarbeit – bringt weitere Vorteile.

„Wir sind zufrieden“, so der allgemeine Tenor in Großhofen mit seinen 13 Gemeinderäten (davon 12 VP-Sitze). ■■■



PROF. DR. FRANZ OSWALD

WAR CHEFREDAKTEUR DER NÖ LANDESREGIERUNG UND IST JETZT FREIER JOURNALIST

■ BAUEN & WOHNEN

TULBING SCHAFFT LEISTBARE BAUPLÄTZE

DIE ACACIO IMMOBILIEN GMBH BEGLEITET VON DER PROJEKTIDEE BIS ZUM VERKAUF DES LETZTEN BAUPLATZES.

Die Gemeinden rund um Wien sind mit stetig wachsenden Grundstückspreisen konfrontiert. Dies hat zur Folge, dass Baugrund für die Bevölkerung oft nicht mehr leistbar ist und Gefahr besteht, dass es zu einer Abwanderung der meist jungen Gemeindebürger- und -innen kommt. Der Marktgemeinde Tulbing ist es nach mehreren Jahren nun gelungen, wieder eine erste Baulandentwicklung umzusetzen, die es auch der örtlichen Bevölkerung ermöglicht, Bauplätze zu leistbaren Preisen zu erwerben. Tulbing kooperiert bei diesem Projekt mit der ACACIO Immobilien GmbH, einem Spezialisten für erfolgreiche Baulandentwicklung.

„Es ist für uns sinnvoll, einen Fachmann beizuziehen, der einerseits die notwendige Entlastung der Gemeinde

ermöglicht und andererseits mit seiner fachlichen Expertise und der notwendigen Objektivität wesentlich zum Erfolg der Baulandentwicklung beiträgt“, so Bürgermeister Buder und weiter: „ACACIO begleitet uns von der Projektidee bis zum Verkauf des letzten Bauplatzes“.

Bereits zu Beginn ist im Rahmen der Projektkonzeption der vorgesehene Makro- und Mikrostandort genau zu analysieren. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist im Vorfeld zu erbringen. So sind sämtliche Aufwendungen für den Ankauf, die Entwicklung, aber natürlich auch der notwendigen Infrastruktur den geplanten Erträgen gegenüberzustellen. Letztendlich gilt es, auch die geeignete steuerliche Betrachtung des Projektes zu finden.

Die betroffenen Grundstücke sind zu sichern, eine geeignete Finanzierung ist zu organisieren und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist zu erwirken. Rechtliche Grundlagen für die Umsetzung des Projektes vom Ankauf über die Entwicklung bis zum Abverkauf an Bürgerinnen und Bürger sind zu erarbeiten. Ein qualifiziertes Projektmanagement gewährleistet, dass die Abwicklung dem besprochenen Plan entspricht.



ACACIO IMMOBILIEN GMBH

📍 Bahnhofring 48, 3441 Pixendorf

🌐 www.acacio.at

✉ ms@acacio.at

☎ 02275/420 26 12

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

■ GESUNDHEIT

CORONA-TESTS FÜR LEHRER UND GEMEINDEBEDIENSTETE

AUFGERUFEN WAREN VOR ALLEM MENSCHEN, DIE IHREN URLAUB IM AUSLAND VERBRACHT HABEN.

Am 7. September startete das neue Schuljahr. Um die Zahl der Corona-Infektionen gering zu halten, wurde eine landesweite PCR-Test-Aktion für Pädagogen und Gemeindebedienstete ins Leben gerufen. Durchgeführt werden die Testungen von den Blaulichtorganisationen Rotes Kreuz, ASBÖ und Notruf Niederösterreich. Die Kosten für die Landesbediensteten wurden vom Land NÖ – die Kosten für die Gemeindebediensteten von den Gemeinden getragen. Letztgenannte Ausgaben werden jedoch zu 50 Prozent gefördert. Das Land NÖ hatte alle Tests vorfinanziert, sodass seitens der Gemeinden keine Vorleistungen zu zahlen waren. In Summe bietet man damit 52.000 Personen an, an den

PCR-Testungen teilzunehmen. „Aktuelle Umfragewerte attestieren vor allem der Kommunalpolitik – und insbesondere Bürgermeistern – hohes Vertrauen der Bevölkerung“, erläutert NÖ Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl. Dieses Vertrauen wolle man rechtfertigen, indem man in einem gemeinsamen Schulterschluss flächendeckend, unbürokratisch und rasch Testungen mache. „Wir wollen einen weiteren Lockdown verhindern und tun alles dafür. 21.000 Gemeindebedienstete sind daher eingeladen, sich testen zu lassen. Meine dringende Bitte ist, dass die Testmöglichkeit vor allem von jenen Menschen angenommen wird, die ihren Urlaub im Ausland verbracht haben“, so Riedl. ■■■



Ein PCR-Test (Polymerasekettenreaktion) dient dem Nachweis einer aktuellen Virusinfektion.

INFRASTRUKTUR

GLASFASER BRINGT AUFSCHWUNG IN GEMEINDEN

DIE NIEDERÖSTERREICHISCHE GLASFASERINFRASTRUKTURGESELLSCHAFT (NÖGIG) BAUT GLASFASERNETZE IM AUFTRAG DES LANDES. SIE SCHAFFT DAMIT DIE BASIS DAFÜR, DASS AUCH LÄNDLICHE GEMEINDEN DIE CHANCEN DER DIGITALISIERUNG VOLL NUTZEN KÖNNEN.

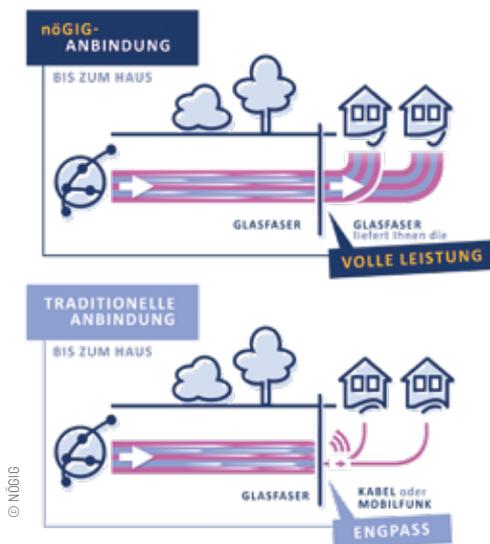
Das Coronajahr 2020 hat uns sehr deutlich vor Augen geführt, wie sehr wir alle mittlerweile von einer guten Internetversorgung abhängig sind. Arbeiten im Homeoffice mit vielen Videokonferenzen, Homeschooling oder die verstärkte Nutzung von Streamingdiensten wie Netflix stellen die bestehenden Netze auf eine harte Probe. In ländlichen Regionen, die oft schlechte Breitbandversorgung haben, sind die Engpässe besonders deutlich spürbar.

Wer in einer solchen Gemeinde wohnt, kennt das: Mehrere Personen in einem Haushalt können nicht gleichzeitig online arbeiten oder lernen. Kupferkabel oder Mobilfunk halten den Anforderungen einfach nicht mehr stand. Die beste Lösung für dieses Problem ist ein Glasfaseranschluss im Haus. Der hat ausreichend Kapazitäten und bietet stabile Verbindungen. Leider ist Österreich hier sehr schlecht versorgt: Gerade einmal 1,9 Prozent aller Haushalte haben FTTH (Fibre-to-the-Home). Laut FTTH Council Europe ist Österreich damit Schlusslicht in Europa.

Als einziges Bundesland Österreichs hat Niederösterreich ein Gesamtkonzept für den möglichst flächendeckenden Ausbau einer leistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur bis zum Haushalt entwickelt.

STÄDTISCHE GEBIETE – VERSORGUNG DURCH TELEKOMMUNIKATIONSUNTERNEHMEN

In dicht besiedelten Gebieten funktioniert der Markt. Hier kann man davon ausgehen, dass traditionelle Telekommunikationsunternehmen für eine ausreichende Infrastruktur-Ausstattung sorgen.



Für Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern errichtet nÖGIG im Auftrag des Landes eine offene, öffentliche und zukunftssichere Glasfaserinfrastruktur.

GLASFASER BIS INS HAUS MIT PRIVATEM FINANZIERUNGSPARTNER

Für Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern errichtet nÖGIG im Auftrag des Landes eine offene, öffentliche und zukunftssichere Glasfaserinfrastruktur. In der Pilotphase wurden bereits 35.000 Haushalte und Betriebe erschlossen. In der aktuellen Phase kommen bis 2022 weitere 100.000 Haushalte dazu. Für die Finanzierung hat sich das Land mit einem Finanzpartner auf ein Investitionspaket in der Höhe von 300 Millionen Euro geeinigt. Elf Gemeinden haben die Mindestbestellquote von 40 Prozent bereits erreicht und der Glasfaserausbau für weitere 9.000 Haushalte startet in Kürze. Weitere Projekte sind in Vorbereitung.

GLASFASER BIS INS HAUS MIT ZUSÄTZLICHEN 100 MILLIONEN

Im Juni dieses Jahres hat das Land Niederösterreich weitere Förderungen in der Höhe von 100 Millionen Euro – die Gemeinden und Land jeweils zu 50 Prozent tragen – beschlossen. Diese ergänzen die Förderungen des Bundes. Damit können weitere 115.000 Haushalte in peripheren Regionen mit Glasfaser versorgt werden. Auch hier ist die Erreichung der 40-Prozent-Quote die wichtigste Voraussetzung für den Ausbau. ■■■

INFO

Beratung für Gemeinden

Breitbandkoordination des Landes NÖ

02742/9005-15560

breitbandkoordination@noel.gv.at

www.noegig.at

■ DAS NÖ GEMEINDE PORTRÄT



AMTSLEITER MIT UNI-AUSBILDUNG

Wenn es sein muss, arbeite ich auch an Sonn- und Feiertagen, auch nächstens. Gemeindefarbeit ist für mich Beruf und Hobby zugleich“, betont Florian Gold, Amtsleiter in Stetteldorf, Bezirk Korneuburg.

Gold ist aber auch in der beruflichen Weiterentwicklung vorbildlich. So hat er an der Donau-Universität Krems als einziger seines Berufsstandes zwei Uni-Kurse absolviert: die Lehrgänge für Verwaltungsmanagement sowie für Kommunalrecht. Damit nicht genug, ließ sich Gold auch noch zum nichtamtlichen Bausachverständigen ausbilden – sehr viel Juristisches für einen Amtsleiter. Selbstverständlich absolvierte Florian Gold nach seinem Eintritt in den Gemeindedienst alle erforderlichen Kurse und Dienstprüfungen für die Amtsleitung an der dafür zuständigen Kommunalakademie NÖ, mit der er bis heute – nach dem Motto: lebenslanges Lernen – in Verbindung steht.

IDEALBERUF IN ÜBERSCHUSS-GEMEINDE

Gold wurde am 18. Dezember 1989 im benachbarten Hausleiten geboren und erhielt an der Handelsakademie Korneuburg eine kaufmännische Ausbildung. Am 1. Jänner 2010 begann er seine Gemeindefarbeit als Buchhalter zunächst in seiner Heimatgemeinde Hausleiten, wechselte dann aber am 1. Jänner 2015 nach Stetteldorf auf den Posten des Amtsleiters.

Nach einem Jahrzehnt im Gemeindedienst zieht er eine für ihn und die Gemeinde höchst zufriedenstellende Bilanz: „Ich weiß heute, dass ich für mich den Idealberuf gefunden habe“, identifiziert sich der Amtsleiter voll mit seiner Arbeit. Diese war vor allem von zwei erfreulichen Fakten gekennzeichnet: Stetteldorf kann als eine von wenigen Gemeinden auf Budgetüberschüsse verweisen, ist schuldenfrei und verfügt über ein ordentliches Guthaben.

SCHNELLES INTERNET KOMMT BALD

Was die kommunale Tätigkeit betrifft, ist Stetteldorf am besten Weg zu einer digitalen Vorzeigegemeinde. Derzeit ist der ganze Ort aufgedrungen, bereits Ende 2020 werden die ersten Haushalte über einen Breitbandanschluss verfügen. „Rasches Internet im ländlichen Raum ist unverzichtbar“, unterstreicht hier Gold Niederösterreichs Generallinie.

CORONA HAT AUCH ZUKUNFTSASPEKT

Die gute Finanzlage führt der Amtsleiter, zusätzlich zum guten Wirtschaften vor Ort, auch auf die Lage als Zuwandererge-

„ICH WEISS HEUTE, DASS ICH FÜR MICH DEN IDEALBERUF GEFUNDEN HABE.“



AMTSLEITER
FLORIAN GOLD

meinde im „Speckgürtel“ Wiens zurück. Aber auch auf die gute interkommunale Zusammenarbeit mit Hausleiten. Hier liege die Zukunft der Gemeinden, Zusammenschlüsse brauche es da nicht, betont Gold.

CORONA FÖRDERT BREITBAND

Der Amtsleiter kann der Corona-Epidemie in Verbindung mit dem Breitband-

ausbau auch etwas Positives abgewinnen: „Das jetzt erprobte Homeoffice wird mit Breitband noch viel besser funktionieren und ist somit Teil der künftigen Entwicklung der Gemeinden“, so Florian Gold mit Blick in die kommunale Zukunft.

Wenig Zeit bleibt Florian Gold für Hobbys. Wichtig ist dem Alleinerzieher eines neunjährigen Sohnes dessen Zukunft. „Der braucht mich noch sehr. Und das ist gut so.“ ■■■



EHEM. CHEFREDAKTEUR
DER NÖ LANDESREGIERUNG
JETZT FREIER JOURNALIST
PROF. DR. FRANZ OSWALD

DIE UMSATZSTEUER IN DER CORONA-KRISE

WIE WIRKT SICH DIE COVID-KRISE AUF DIE OFFENEN FORDERUNGEN EINER GEMEINDE AUS?

VON URSULA STINGL-LÖSCH

BEHANDLUNG OFFENER FORDERUNGEN

Zeichnet sich bei offenen Forderungen ab, dass der Rechnungsempfänger die verrechneten Leistungen nicht mehr bezahlen kann, ist im Zusammenhang mit einer allfälligen Umsatzsteuerkorrektur auf das Fortschreiten der Zahlungsunfähigkeit beim Rechnungsempfänger zu achten.

Solange mit dem Verlust einer Forderung zu rechnen ist (z. B. Einbringungsmaßnahmen wurden gesetzt), jedoch der Forderungsausfall noch nicht eingetreten ist bzw. noch von einer Durchsetzbarkeit oder Zahlung der Forderung ausgegangen werden kann, spricht man von einer zweifelhaften bzw. dubiosen Forderung. Zweifelhafte Forderungen sind mittels Wertberichtigungen in der Buchhaltung zu korrigieren. Die Höhe der Wertberichtigung orientiert sich an dem Betrag, mit dessen Zahlungseingang noch gerechnet werden kann. Bitte beachten Sie, dass bei der Wertberichtigung einer Forderung keine Umsatzsteuerkorrektur erfolgen darf!

Sobald nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung davon auszugehen ist, dass eine offene Forderung nicht mehr beglichen wird bzw. nicht mehr beglichen werden kann, spricht man von einer uneinbringlichen Forderung bzw. einem Forderungsausfall. In weiterer Folge hat die Gemeinde als Leistungserbringer das Recht, die Umsatzsteuer gemäß § 16 Abs. 1 UStG im Zuge einer Forderungsabschreibung zu berichtigen. Die Geltendmachung der Umsatzsteuer aus der Berichtigung erfolgt in der Umsatzsteuervoranmeldung des Monats, in welchem die Abschreibung der jeweiligen

Forderung durchgeführt wird. Bezahlt der Schuldner die Rechnung im Nachhinein doch, so ist die im Zahlungseingang enthaltene Umsatzsteuer wiederum an das Finanzamt abzuführen.

Die Abschreibung von Forderungen kann nur im Zusammenhang mit einem Forderungsausfall erfolgen, wobei hier diverse Gründe als Anlass herangezogen werden können:

- Die Gemeinde hat den Schuldner bereits gepfändet, der noch offene Forderungsbetrag kann nicht mehr eingebracht werden und ist somit als Forderungsausfall abzuschreiben.
- Über den Schuldner wird ein Insolvenzverfahren eröffnet und aus Sicht der Gemeinde wird nicht mehr mit der Zahlung des gesamten Forderungsbetrages gerechnet. Der offene Betrag, welcher nicht mittels Quote beglichen wird, ist ebenfalls als Forderungsausfall abzuschreiben.
- Die Gemeinde hat einen Vergleich über den noch zu zahlenden Betrag abgeschlossen. Der nicht mehr einbringliche Differenzbetrag ist abzuschreiben.
- Die Kosten der Einbringung sind höher als die Forderung selbst.
- Die offene Forderung ist bereits verjährt und kann somit nicht mehr eingefordert werden.
- Der Aufenthaltsort des Schuldners ist der Gemeinde nicht mehr bekannt.

Des Weiteren ist bei nachträglich vereinbarten, wohl krisenbedingten Stundungs- und Ratenvereinbarungen mit Schuldnern auf eine allfällig vereinbarte Zinskomponente zu achten:

“ DIE ABSCHREIBUNG VON FORDERUNGEN KANN NUR IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM FORDERUNGS-AUSFALL ERFOLGEN.



UMSATZSTEUER

Stundungen sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit a) UStG als umsatzsteuerfreie Kreditgeschäfte anzusehen. Die vereinbarten Stundungszinsen sind gleichermaßen umsatzsteuerfrei.

Bei **Ratenzahlungen** ist ebenfalls auf die Trennung zwischen der Forderung und dem mit der Ratenzahlung eingeräumten Kreditgeschäft zu achten. Die vereinbarten Zinsen, welche in den Ratenzahlungen enthalten sind, sind ebenfalls umsatzsteuerfrei.

MINDESTMIETE IM ZUSAMMENHANG MIT USTR RZ 265

Grundsätzlich wird zur Anerkennung eines Mietverhältnisses aus umsatzsteuerlicher Sicht die Verrechnung einer ausreichend hohen Miete durch die Gemeinde vorausgesetzt. Die Gemeinde als Vermieterin hat gemäß UStR Rz 265 zumindest die Betriebskosten iSd §§ 21 bis 24 MRG (sofern nicht direkt vom Mieter übernommen) zzgl. einer Mindestmiete in Rechnung zu stellen.

Die Mindestmiete berechnet sich anhand der „AfA-Komponente“ (Absetzung für Abnutzung), welche 1,5 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten inkl. Grund und Boden zzgl. aller vorgenommenen aktivierungspflichtiger Aufwendungen sowie Kosten für Großreparaturen, welche auf das vermietete Objekt entfallen, beträgt. Subventionen bzw.

Zuwendungen iSd § 3 Abs. 1 Z 6 EStG kürzen die Bemessungsgrundlage nicht.

Aufgrund der COVID-Krise kann es auch bei Gemeinden zu Beeinträchtigungen kommen, welche mit Mietreduktionen bzw. Mietausfällen bei konkret durch COVID-19 betroffenen Mietern im Zusammenhang stehen. Wird bzw. wurde betroffenen Mietern eine Reduktion des vereinbarten Mietentgeltes zugesprochen, kommt es mitunter zu einer Unterschreitung der gemäß UStR Rz 265 geforderten Mindestmiete.

In einer Auskunft vom 16.4.2020 hat das Finanzministerium bekannt gegeben, dass ein „coronabedingtes“ Unterschreiten der in UStR Rz 265 verankerten jährlichen Mindestmiete für die Anerkennung des umsatzsteuerlichen Mietverhältnisses nicht schädlich ist. Im April 2020 wurde die zeitliche Unterschreitung der Mindestmiete vorläufig bis Ende September 2020 angedacht, wobei die weitere Entwicklung abzuwarten ist.

UMSATZSTEUERSENKUNG AUF 5 PROZENT

Seit 1.7.2020 gilt, zeitlich begrenzt bis 31.12.2020, die Umsatzsteuersenkung auf 5 Prozent in einzelnen ausgewählten Bereichen, wobei zu beachten ist, dass nach derzeitigem Stand ab 1.1.2021 wieder der ursprüngliche Steuersatz für diese Leistungen anzuwenden sein wird.

“ BEI DER WERTBERICHTIGUNG EINER FORDERUNG DARF **KEINE UMSATZSTEUER-KORREKTUR ERFOLGEN.**



DIE UMSATZSTEUERSENKUNG UMFASST:

Abgabe von Speisen und Getränken, wobei eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gemäß § 111 Abs. 1 GewO notwendig ist. Der gesenkte Steuersatz ist jedoch auch für Bäcker, Fleischer und Konditoren anwendbar, sofern die Speisen und Getränke in den dem Verkauf gewidmeten Räumen verzehrt werden.

Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlaf- räumen,

wobei hier die Anwendung in der Regel auf Gaststätten und Hotels beschränkt ist. Für Privatzimmervermieter und Ferienwohnungen gibt es eigene Ausnahmestimmungen. Die bloße Überlassung von Grundstücken zu Wohnzwecken ist wie bisher mit dem zehnpromzentigen Steuersatz in Rechnung zu stellen.

Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke,

wobei jedoch nicht das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des Campingbetriebes (z. B. während der Wintermonate) umfasst ist.

Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlicher Erwerb von:

- Büchern, Broschüren und ähnliche Drucken
- Zeitungen und andere periodische Druckschriften (auch mit Bildern und Werbung)
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder
- Noten – handgeschrieben oder gedruckt, mit Bildern und/oder gebunden
- Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne, Globen, gedruckt
- Gemälden (u. a. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit Hand geschaffen
- Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
- Collagen und ähnlichen dekorative Bildwerken
- Originalerzeugnissen der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
- Tapisserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk
- Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk



© SAMUEL - STOCK.ADBE.COM

- **Einfuhr und Lieferung von vom Künstler aufgenommenen Fotografien**, soweit nicht mehr als 30 Abzüge angefertigt werden
- Leistungen von **Künstlern**
- Leistungen im Zusammenhang mit **Museen, botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks**
- Leistungen im Zusammenhang mit **Theatern** bzw. Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind
- Leistungen im Zusammenhang mit **Musik- und Gesangsaufführungen** durch Einzelpersonen oder Gruppen
- Leistungen im Zusammenhang mit **Filmvorführungen**
- Leistungen im Zusammenhang mit **Zirkusvorführungen**, sowieso Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller

Erbringen Gemeinden Leistungen im Zusammenhang mit Museen, botanischen/zoologischen Gärten, Naturparks, Theatern oder Musik- und Gesangsaufführungen ist zu beachten, dass der ermäßigte Steuersatz von 5 Prozent nur dann zur Anwendung kommt, wenn Gemeinden bei diesen Tätigkeiten zur Steuerpflicht optiert haben.

Wird von der Gemeinde auf dem Beleg nicht auf den abweichenden Steuersatz hingewiesen (Stempel oder Anpassung Registrierkasse), kommt der ursprüngliche Steuersatz zur Anwendung. Die Umsatzsteuer ist gemäß § 11 Abs. 12 UStG in dieser Höhe an das Finanzamt zu melden und abzuführen. Eine spätere Korrektur der Umsatzsteuer auf 5 Prozent und die damit einhergehende Korrektur in der Umsatzsteuervoranmeldung kann erst in dem Voranmeldungszeitraum erfolgen, in welchem die Rechnung korrekt ausgestellt wird. ■■■

Aufgrund der COVID-Krise kann es auch bei Gemeinden zu Beeinträchtigungen kommen, welche mit Mietreduktionen bzw. Mietausfällen bei konkret durch COVID-19 betroffenen Mietern im Zusammenhang stehen.



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH
STEUERBERATERIN BEI DER
NÖ GEMEINDEBERATUNG

■ VERGABE

UMWELT- UND SOZIALE ASPEKTE BEI DER VERGABE

DAS BUNDESVERGABEGESETZ GIBT VOR, DASS BEI DER AUFTRAGSVERGABE AUF DIE UMWELTGERECHTHEIT DER LEISTUNG BEDACHT ZU NEHMEN IST (VERPFLICHTUNG!) UND AUF SOZIALPOLITISCHE ASPEKTE BEDACHT GENOMMEN WERDEN KANN (§ 20 ABS. 5 U 6 BVERGG 2018). DIESE VORGABEN GELTEN GRUNDSÄTZLICH FÜR ALLE ARTEN VON VERGABEVERFAHREN .

- **Ökologische Aspekte** in Vergabeverfahren können sein: Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung, Bodenschutz oder Tierschutz (§ 20 Abs. 5 BVerGG 2018)
- **Sozialpolitische Aspekte** in Vergabeverfahren können sein: die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern (§ 20 Abs. 6 BVerGG 2018)

Wie kann in der Ausschreibung auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung sowie auf sozialpolitische Aspekte Bedacht genommen werden? Welche Möglichkeit gibt es für öffentliche Auftraggeber?

- **Beschreibung der Leistung:** Dem öffentlichen Auftraggeber als „Herr des Verfahrens“ kommt ein weitreichendes Festlegungsrecht hinsichtlich der konkret zu beschaffenden Leistung zu. Eine Beschränkung besteht nur hinsichtlich des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes.
- **Festlegung konkreter technischer Spezifikationen:** Auf Detailebene kann im Leistungs-

verzeichnis oder aber bei Eignungskriterien eine Weichenstellung erfolgen.

- **Festlegung konkreter Zuschlagskriterien:** Umwelt- und sozialpolitische Aspekte können bei einer vergleichenden Wertung der Angebote (und somit nicht als zwingende Leistungsvorgabe) berücksichtigt werden.
- **Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag:** auf vertraglicher Ebene (ein schriftlicher Leistungsvertrag ist empfehlenswert!) können Umwelt- und sozialpolitische Aspekte – gegebenenfalls mit Pönalen bei Nichteinhaltung sanktioniert – Berücksichtigung finden.



INFO

**Schramm Öhler
Rechtsanwälte**

Herrengasse 3-5,
3100 St. Pölten

02742/222 95

kanzlei@
schramm-oebler.at


**Andreas Gföhler,
Partner und Niederlassungsleiter in St. Pölten:**

„Schramm Öhler Rechtsanwälte verfolgen unter dem Themenschirm „ökologisch. wirtschaftlich. handeln.“ einen ganzheitlichen Ansatz. Wir navigieren unsere Mandanten, z. B. unter Anwendung erfolgreich erprobter Musterkriterien, Musterunterlagen und Schulungen, sicher in und durch den Beschaffungsprozess unter Berücksichtigung von umwelt- und sozialpolitischen Aspekten.“



SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Ihre Projekte. In sicherer Hand.

ökologisch.

wirtschaftlich.

handeln.

Die Partner für kommunale Entscheidungsträger in Niederösterreich

schramm-oebler.at

Schramm Öhler Rechtsanwälte
3100 St. Pölten, Herrengasse 3-5

STOLPERSTEIN BAURECHT?

VON JANINE EICHORN

JUDIKATUR DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES NIEDERÖSTERREICH (NÖ LVWG)

„IDENTITÄT DER SACHE“ BEI GERINGFÜGIG ABGEÄNDERTEM BAUANSUCHEN

84/05/0159, 30. MAI 1989

Mit erstinstanzlichem Bescheid des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde wurde dem Beschwerdeführer die Baubewilligung zum Neubau eines Weinkellers mit Lagerraum im Grünland erteilt. Da der Beschwerdeführer darüber hinaus eigenmächtig die Errichtung eines Zubaus begann, untersagte die Baubehörde die Weiterführung der Bauarbeiten. Daraufhin ersuchte der Beschwerdeführer um Erteilung der nachträglichen Baubewilligung für den Zubau entsprechend dem von ihm vorgelegten Plan.

Aufgrund eines in weiterer Folge eingeholten negativen landwirtschaftlichen Gutachtens (das Erweiterungsvorhaben sei im Hinblick auf das bestehende Raumangebot und das geringe Ausmaß der landwirtschaftlichen Flächen des Beschwerdeführers nicht erforderlich) wurde das nachträgliche Bauansuchen mit erstinstanzlichem Bescheid des Bürgermeisters abgewiesen, wogegen der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Berufung erhob.

In weiterer Folge wies der Gemeinderat der zuständigen Gemeinde die Berufung mit Bescheid als unbegründet ab. Aufgrund der dagegen erhobenen Vorstellung wurde neuerlich ein landwirtschaftliches Gutachten eingeholt, welches abermals zu dem Ergebnis kam, dass die Vergrößerung des Weinkellers nicht erforderlich sei, weshalb die Gemeindeaufsichtsbehörde die Vorstellung des Beschwerdeführers als unbegründet abwies. Dieser Bescheid wurde nach der Aktenlage nicht mehr angefochten.

In der Folge erging nach Durchführung einer Bauverhandlung mit dem Beschwerdeführer an Ort und Stelle der Bescheid des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde, womit dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, den nicht bewilligten Zubau bei seinem Weinkeller

binnen der gesetzten Frist abzutragen. Begründend verwies die Baubehörde auf die rechtskräftige Abweisung des Bauansuchens.

Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer abermals in mehreren Instanzen angefochten, wobei er parallel dazu neuerlich um Erteilung der nachträglichen Baubewilligung für den Zubau – nunmehr unter Vorlage eines geringfügig abgeänderten Planes – bei der Baubehörde erster Instanz ansuchte.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der zuständigen Gemeinde wurde die baubehördliche Bewilligung infolge Widerspruchs zum geltenden Flächenwidmungsplan abgewiesen. Auch dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer in allen Instanzen angefochten.

„ENTSCHEIDENE SACHE“

Der VwGH führte in der Sache aus, dass gemäß § 68 Abs. 1 AVG Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, grundsätzlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sind.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Begehren auf die Aufrollung der entschiedenen Sache gerichtet ist, sondern ausschließlich darauf, ob zwischen der bereits rechtskräftig entschiedenen und der neu an die Behörde herangetragenen Angelegenheit „Identität der Sache“ besteht.

Von einer derartigen Identität kann nur dann gesprochen werden, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und andererseits sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt, wobei dies in erster Linie aus einer rechtlichen

👉 ES KOMMT AUSSCHLIESSLICH DARAUFG AN, OB ZWISCHEN DER BEREITS RECHTSKRÄFTIG ENTSCHEIDENEN UND DER NEU AN DIE BEHÖRDE HERANGETRAGENEN ANGELEGENHEIT „IDENTITÄT DER SACHE“ BESTEHT ABSOLUT.



Betrachtungsweise beurteilt werden muss. Das vorliegende neue Bauansuchen unterscheidet sich von dem bereits rechtskräftig abgewiesenen nur durch geringfügige Änderungen. Änderungen können der Identität der Sache jedoch nur insoweit entgegenstehen, als sie für die Beurteilung des seinerzeitigen Abweisungsgrundes, dass nämlich der Bau für landwirtschaftliche Zwecke nicht erforderlich ist, von Bedeutung sein könnten. Dies trifft aber auf die vorliegenden Änderungen keinesfalls zu. Damit hätten die Baubehörden richtigerweise das neuerliche Bauansuchen wegen

entschiedener Sache zurückweisen müssen. Dass sie dies nicht erkannten und über das Bauansuchen meritorisch entschieden, kann jedoch unter den konkreten Umständen zu keiner Rechtsverletzung des Beschwerdeführers führen. Weiters führte der VwGH aus, dass nunmehr unüberprüfbar feststeht, dass im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages eine nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden konnte. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerden waren sohin als unbegründet abzuweisen. ■■■

“ DIE BAUBEHÖRDEN HÄTTEN DAS NEUERLICHE BAUAN SUCHEN WEGEN ENTSCHEIDENER SACHE ZURÜCKWEISEN MÜSSEN. ”

Entgeltliche Einschaltung der »tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH



»Fito Fit«-Tour

**13. September 2020
RAD- UND
WANDERTAG THAYA**

**19. September 2020
GROSSMUGL**

**26. September 2020
REICHENAU
AN DER RAX**

Sei dabei! :)

Infos zur »Fito Fit«-Tour im Rahmen der Kindergesundheit finden Sie auf www.noetutgut.at/fito-fit-tour

STOLPERSTEIN BAURECHT?

VON JANINE EICHHORN

JUDIKATUR DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES NIEDERÖSTERREICH (NÖ LVWG)

FESTSTELLUNGSBESCHIED GEMÄSS § 70 ABS. 6 NÖ BO 2014 BEI GEBÄUDEN IM GRÜNLAND

LVWG-AV-611/001-2018, 31. OKTOBER 2019

Im Zuge einer baupolizeilichen Überprüfung wurde durch den Bürgermeister der zuständigen Marktgemeinde festgestellt, dass sich auf der im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Liegenschaft ein Sommerhaus in Holzbauweise auf Tonsockel sowie eine Gartengerätehütte aus Holz (Pultdach) befinden. Im Zuge dieser baubehördlichen Überprüfung wurde seitens der Baubehörde erster Instanz weiters festgehalten, dass es sich um konsenslos errichtete Bauwerke handle und dass die Erteilung einer nachträglichen baubehördlichen Bewilligung aufgrund der Flächenwidmung – zum damaligen Zeitpunkt war die Liegenschaft als „Grünland-Ödland“ (nunmehr: „Grünland-Grüngürtel-Garten“) gewidmet – nicht möglich sei.

Nach Abführung eines Vorverfahrens sprach sich die Beschwerdeführerin im Rahmen eines Schreibens an die Baubehörde erster Instanz zum einen gegen die Erteilung eines Abbruchauftrages gemäß § 35 Abs. 2 NÖ BO 2014 aus und stellte diese zum anderen einen Antrag „auf Feststellung des Gebäudebestandes gemäß § 70 Abs. 6 NÖ BO i.d.g.F. 2014“ betreffend das Sommerhaus. Dabei hielt die Beschwerdeführerin unter anderem fest, dass das Gebäude vermutlich im Jahr 1943 errichtet worden sei. Der Beschwerdeführerin sei nicht bekannt, ob für das Gebäude eine vollwertige oder vorübergehende Baubewilligung im Sinne des § 71 Bauordnung für Wien in der Fassung von 1930 bestanden habe. Es bestehe aber, da sich das gegenständliche Grundstück im unmittelbaren Nahbereich zur Eisenbahnlinie befinde, zumindest die Möglichkeit, dass das Gebäude nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen bewilligt worden sei. Im Zweifel sei vom Bestehen eines „vermuteten Konsenses“ auszugehen.

BÜRGERMEISTER WIES FESTSTELLUNGSANTRAG AB

Mit Bescheid des Bürgermeisters der zuständigen Marktgemeinde wurde der Feststellungsantrag der Beschwerdeführerin abgewiesen. Die Baubehörde erster Instanz begründete die Abweisung zusammengefasst damit, dass sich die in Frage stehende Liegenschaft nicht im Bauland befinde, eine schriftliche Baubewilligung nicht aktenkundig sei und eine solche auch durch die Beschwerdeführerin nicht vorgelegt werden konnte.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung, welche mit Bescheid des Gemeindevorstandes der zuständigen Marktgemeinde als unbegründet abgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das NÖ LVWG.

KEINE GRÜNLAND-WIDMUNG DES GRUNDSTÜCKES

Das NÖ LVWG führte in seinem Erkenntnis aus, dass § 70 Abs. 6 NÖ BO 2014 erster Satz als Tatbestandsvoraussetzung unmissverständlich „ein Gebäude im Bauland“ und somit keine Grünland-Widmung des Grundstückes voraussetzt.

Das Grundstück der Beschwerdeführerin ist unstrittig nicht als Bauland gewidmet, weshalb die Erlassung eines Feststellungsbescheides gestützt auf § 70 Abs. 6 NÖ BO 2014 erster Fall ausscheidet.

Auch § 70 Abs. 6 zweiter Fall NÖ BO 2014, der auch auf Gebäude zur Anwendung kommen kann, die sich nicht im Bauland befinden, ist gegenständlich nicht anwendbar, da seitens der Beschwerdeführerin weder nachgewiesen wurde noch sich sonst Hinweise darauf ergeben haben, dass für das Sommerhaus

“ DIE BAUBEHÖRDE ERSTER INSTANZ BEGRÜNDETE DIE ABWEISUNG DAMIT, DASS SICH DIE LIEGENSCHAFT NICHT IM BAULAND BEFINDE, **EINE SCHRIFTLICHE BAUBEWILLIGUNG NICHT AKTENKUNDIG SEI** UND EINE SOLCHE AUCH DURCH DIE BESCHWERDEFÜHRERIN NICHT VORGELEGT HABEN WERDEN KÖNNEN.



jemals eine zwischenzeitig erloschene Baubewilligung auf Widerruf erteilt worden sein könnte.

§ 70 Abs. 6 NÖ BO 2014 stellt überdies keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber, ob hinsichtlich eines bestimmten Gebäudes ein Abbruchauftrag erteilt werden kann, dar. Wenngleich auch bei Vorliegen eines vermuteten Konsenses für ein Gebäude ebenso wie bei Vorliegen einer aufrechten, nicht erloschenen Baubewilligung für ein Gebäude die Erlassung eines Abbruchauftrages gemäß § 35 Abs. 2 NÖ BO 2014 nicht in Betracht kommt, so sind bei Bestehen eines vermuteten Konsenses ebenso wie bei Vorliegen

einer aufrechten Baubewilligung, von der gar nicht oder (etwa weil die Abweichung in einem bloßen Baugebrechen besteht) nicht im Sinne des § 70 Abs. 6 NÖ BO 2014 abgewichen wurde, die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 70 Abs. 6 NÖ BO 2014 nicht erfüllt.

Auch kommt es nicht darauf an, ob das Bauwerk von der Beschwerdeführerin selbst oder von ihren Rechtsvorgängern konsenslos errichtet wurde und, ob der Beschwerdeführerin die Konsenslosigkeit bzw. das Nicht-Vorliegen einer Baubewilligung bekannt war oder ihr vorgeworfen werden kann.

Die gegenständliche Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen. ■■■



MAG. JANINE EICHHORN

IST WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN
DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTS
NIEDERÖSTERREICH



SICHERES WOHNEN

Bis zu € 2.000,- für Ihre Sicherheit!



Das Land Niederösterreich unterstützt Ihre Sicherheit. Mit der Förderung für **Sicherheits-
eingangstüren und Alarmanlagen.**

Förderzeitraum: 1.1.2019 bis 31.12.2020



Entgeltliche Einschaltung des Landes Niederösterreich

**Antrag einreichen unter www.noewohnbau.at/sichereswohnen
NÖ WOHNBAU-HOTLINE >> 02742/22133**

Sicherheit ist blau-gelb.
Niederösterreich hilft.
In Kooperation mit



AKADEMIE 2.1

Mittels eines neuen Webinar-Angebots kann flexibel auf neue Gegebenheiten reagiert werden.

DAS BILDUNGSPROGRAMM FÜR DAS 2. HALBJAHR

IM SEPTEMBER STARTETE DER NÄCHSTE KOMMUNALMANAGER-LEHRGANG, DIE RUFSEMINAR-AKTION FÜR GEMEINDEN WURDE VERLÄNGERT.

Mit September endete in den Gemeinden die Sommerpause und der „politische Alltag“ kehrte zurück. Der atypische Sommer war dabei vielleicht ein Vorbote für die kommenden Wochen und Monate, die uns coronabedingt wieder vor neue Herausforderungen stellen werden. In der Bildungsakademie der Volkspartei Niederösterreich soll die Arbeit für die Funktionärinnen und Funktionäre unverändert fortgesetzt werden. Deshalb wurde mir Partnern aus der Gastronomie Empfehlungen erarbeitet, die einen sicheren Seminarbuch möglich machen. Mittels eines neuen Webinar-Angebots kann flexibel auf neue Gegebenheiten reagiert werden. In der zweiten Jahreshälfte startet auch der nächste Kommunalmanager-Lehrgang. An elf Wochenenden bekommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sämtliche politische Werkzeuge vorgestellt, die sie für ihre Arbeit in den Gemeinden vor Ort brauchen.

RUFSEMINARE FÜR DIE GEMEINDE AUCH IM HERBST MÖGLICH

Die Sommer-Aktion „Mein Sommer-Seminar | direkt vor Ort“ war ein voller Erfolg, weshalb

das Angebot verlängert wird. Von der Gemeindeordnung, über Social Media Workshops bis hin zum Teambuilding für die Gemeindepartei gibt es eine Fülle von Angeboten. Die Rufseminare können in der Akademie 2.1 angefragt werden, wo dann das passende Angebot geschnürt wird.



NEU: SCHWERPUNKT FINANZHAUSHALT

Nach den Lehrgängen für neue Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, startet die Akademie 2.1 mit dem Thema „Der Finanzhaushalt meiner Gemeinde“ in das zweite Halbjahr.

Durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz VRV) kommt es zu wesentlichen Änderungen im Gemeindehaushalt. Im Lehrgang erfährt man, wie der neue Voranschlag zu lesen ist und worauf besonders zu achten ist. ■■■

**Dienstag, 15.9., 18:00 bis 22:00 Uhr
in Untersiebenbrunn**

Das gesamte Angebot der Bildungsakademie ist auf der Homepage www.akademie21.at zu finden und direkt online buchbar.

www.akademie21.at

Markus Burgstaller,
Geschäftsführer

office@akademie21.at

QUALITÄTSOFFENSIVE BEI DER KOMMUNALAKADEMIE

CORONA IST NATÜRLICH AUCH AN DER KOMMUNALAKADEMIE NÖ NICHT SPURLOS VORÜBERGEGANGEN. BIS INKLUSIVE MAI STAND DER BETRIEB STILL, OHNE DASS AUF NEUE AKTIVITÄTEN UND ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN VERGESSEN WURDE.

Die Besucherfrequenz der Kommunalakademie NÖ zeigt ein Spitzenergebnis: So verzeichnete die Akademie 2019 mit 8.034 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Rekordergebnis. Dazu Akademiedirektor Harald Bachhofer: „Vergleiche hinken, aber das bedeutet eine Vervielfachung gegenüber der Zeit vor 20, 30 Jahren.“

Im Herbst geht die im November 1971 gegründete Akademie in ihr 50-jähriges Bestehen. Sie kann zusammen mit den Gemeinden auf ein beachtliches Ausbildungsvolumen zurückblicken. Dadurch konnte ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssteigerung der Gemeindearbeit geleistet werden.

WEBINAR UND QUALITÄTSMANAGEMENT

In Richtung Qualität gibt es jetzt zwei weitere Aktivitäten der Akademie:

- Ein **Webinar** zur Optimierung der Personalaufnahme in den Gemeinden. Dieses ist eine wichtige Ergänzung des Kursangebotes der Akademie. Damit werden

zuständige Politiker und Bedienstete der Gemeinden in Richtung einer optimalen Personalrekrutierung geschult. Hier spielt oft Befangenheit der Aufnahmewerber eine wichtige Rolle. Dies soll durch richtiges Verhalten der für die Aufnahme Zuständigen neutralisiert werden.

- Herausgegeben wird ein weiterer **Band der Schriftenreihe der Kommunalakademie zum Thema „Qualitätsmanagement in den Gemeinden“**. Inhaltlich geht es darum, dass die gestiegenen Anforderungen an die Gemeinden (gesetzliche und politische Zielvorgaben, stärkere Kunden- und Mitarbeiterorientierung, Kostenbewusstsein, Effizienz) ein neues Qualitätsmanagement erfordern. Das reicht tief in die Kommunalverwaltung der Zukunft. Dazu braucht es konsequente Unterstützung durch die politische Führung, breite Akzeptanz innerhalb der Gemeinde, ausreichenden Ressourceneinsatz und Änderung des Selbstverständnisses der Verwaltung selbst. ■■■



DAS WEBINAR SCHULT IN RICHTUNG EINER OPTIMALEN PERSONALREKRUTIERUNG.



FÜNFFACH AUSGEZEICHNET BEI DER DIENSTPRÜFUNG

Doris Rabl aus der Marktgemeinde Bernhardsthal (Bezirk Mistelbach) erhielt anlässlich ihrer Gemeindedienstprüfung für die Verwaltungsgruppe V (Rechnungsfachdienst, Verwaltungsfachdienst) eine fünffache Auszeichnung. Dabei handelt es sich um folgende fünf Fächer: Verfassungs- und Gemeindeorganisationsrecht, Verwaltungs- und Abgabeverfahrensrecht, Materielles Verwaltungsrecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Haushaltsrecht.

Doris Rabl (geb. 1972), wohnhaft in Reintal (Gemeinde Bernhardsthal), maturierte an der Handelsakademie Mistelbach und war 25 Jahre bei der BAWAG/PSK tätig, anschließend drei Jahre Pfarrsekretärin.

„Gemeindearbeit war für mich wohl Neuland, aber der Kontakt mit den Menschen und die Vielfalt der Arbeit ist genau das, was ich wollte“, so die hoch Ausgezeichnete. ■■■



■ KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH

DIE AKADEMIE FÜR REGIONALE KULTURARBEIT

REGIONAL, ENGAGIERT, NACHHALTIG - DIE NEUE AKADEMIE DER KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH BIETET EIN UMFANGREICHES AUS- UND WEITERBILDUNGSANGEBOT, MIT VERNETZUNGSMÖGLICHKEITEN UND DER VERMITTLUNG VON KULTURTECHNIKEN IM SEMINAR- UND AUSBILDUNGSZENTRUM ATZENBRUGG.

Kunst- und Kulturschaffende, Blasmusik, Chöre, Kulturinitiativen, Musikschulen, Laientheater oder regionale Heimatmuseen erfüllen die Gemeinden und Regionen mit Leben, tragen zur regionalen Fest- und Feierkultur bei und fördern die Allgemeinbildung. Die Förderung regionaler – meist ehrenamtlicher – Kulturinitiativen und Vereine sowie die Zusammenarbeit mit den Kultur- und Bildungsbeauftragten der Gemeinden spielen daher im Arbeitsauftrag der Kultur.Region.Niederösterreich eine bedeutende Rolle. Mit ihrer Akademie hat die Kultur.Region.Niederösterreich eine Fortbildungseinrichtung für Menschen geschaffen, die sich für kulturelle Initiativen, Maßnahmen und Dienstleistungen in den Gemeinden einsetzen.

DIE AKADEMIE STARTET IM HERBST 2020 MIT VIER LEHRGÄNGEN

- Der **Lehrgang KOMMunale KOMMunikation** ist für die kommunikativen Bedürfnisse der Gemeinden maßgeschneidert. Die Absolventen erhalten ein Rüstzeug für den überzeugenden Auftritt unter Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle, denn eine professionelle Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern ist das Fundament für eine erfolgreiche Gemeindeförderung. Beginn war am 5. September 2020
- Der mehrfach zertifizierte **Lehrgang Kulturvermittlung** begleitet kompetent von der Idee eines Projekts bis zur Umsetzung und qualifiziert die Teilnehmenden in Gemeinden des ländlichen Raums, wie auch in urbanen Zentren, Begegnungs- und Dialogräume zu schaffen. Beginn: 18. September 2020
- Die **Impulsseminare „Mein Ort bewegt“** bieten prägnante Informationen zu Fragestellungen der Kultur und Bildung und stehen Bildungsgemeinderätinnen und -räten, Kulturverantwortlichen sowie interessierten Bürgerinnen

und Bürgern kostenfrei zur Verfügung. Beginn: 24. September 2020

- Der **Kurs „Kulturelle Bildung“** im Ort unterstützt und fördert Interessierte und Kulturschaffende bei ihrer jeweiligen Projektumsetzung maßgeblich. Beginn: 3. Oktober 2020

„Hochkarätige Referentinnen und Referenten aus den Bereichen Kultur, Bildung, Medien, Wirtschaft und (Kommunal)Politik stehen mit ihrem Expertenwissen zur Verfügung und ermuntern zu neuen Perspektiven“, so der Geschäftsführer der Kultur.Region.Niederösterreich, Martin Lammerhuber.



Die Kultur.Region.NÖ-Geschäftsführer Martin Lammerhuber und Manfred Mandl, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Lehrgangleiter (und Ex-Pressesprecher von ÖFB-Teamchef Marcel Koller) Wolfgang Gramann und Viertelsmanager Harald Knabl stellen das Programm der neuen Akademie vor.

INFOS

Kultur.Region.Niederösterreich

☎ 02742/90666-6137

@ akademie@kulturregionnoe.at

🌐 www.kulturregionnoe.at

WETTBEWERB

NIEDERÖSTERREICH SUCHT NEPTUN WASSERGEMEINDE 2021

EINREICHUNGEN SIND BIS 14. OKTOBER MÖGLICH.

Welche niederösterreichische Gemeinde beweist besonderes Engagement zum Thema Wasser? 2019 hat die Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl (Bezirk Wiener-Neustadt) den Landessieg in Niederösterreich mit dem „Pur Natur“-Biotop errungen. Der von einem Projektteam der Universität für Bodenkultur geplante Landschaftsteich kann von allen Besuchern als Erholungs- und Freizeitareal genutzt werden.

Noch bis 14. Oktober sind Einreichungen für den Neptun Wasserpreis möglich. Der wichtigste österreichische Umwelt- und Innovationspreis zum Thema Wasser zeichnet die besten Beiträge aus Wissenschaft, Bildung, Kunst und Kultur aus und



WWW.NEPTUN-WASSERPREIS.AT

2019 hat die Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl den Landessieg mit dem „Pur Natur“-Biotop errungen.

sucht die niederösterreichische WasserGEMEINDE 2021.

Der beste Vorschlag aus Niederösterreich stellt sich außerdem im Jänner 2021 der Wahl zu Österreichs WasserGEMEINDE. Die bundesweite Siegergemeinde wird per Online-Voting und durch eine Fachjury ermittelt und im März 2021 ausgezeichnet. Der Neptun Wasserpreis 2021 wird außerdem in drei Fachkategorien vergeben, die jeweils mit 5.000 Euro dotiert sind. ■■■



EINREICHUNG

Neptun Wasserpreis 2021

 www.neptun-wasserpreis.at

NATUR IM GARTEN

ÖKO-NETZ KNACKT MILLIONEN-MARKE

400 NÖ GEMEINDEN HABEN SICH BEREITS DEM NATUR-IM-GARTEN-NETZ ANGESCHLOSSEN.

Gerade während des Lockdowns hat der öffentliche Grünraum für die Landsleute noch mehr an Bedeutung gewonnen. Ob der eigene Garten oder auch ein öffentlicher Naherholungsraum – zu 100 Prozent ökologisch gepflegte Grünflächen überzeugen nicht nur optisch, sie gewinnen stetig auch an ideeller Strahlkraft dazu. Ein Trend, der sich vor allem auch im Land zwischen Enns und Leitha immer deutlicher zeigt. So zählt das Natur-im-Garten-Netzwerk, die jüngsten Neuzugänge wie etwa Stockerau miteingerechnet, landesweit nun bereits 400 Partner-Gemeinden. „Dadurch können jetzt in Summe 1,25 Millionen Landsleute bedenkenlos im öffentlichen Grünraum die Natur genießen und sich dort erholen“, freut sich Landesrat Martin Eichtinger über den grünen Trend. Konkret verzichten die Kommunen mit ihrem Eintritt in

Ein Picknick draußen in der Natur. Rechts im Bild: Landesrat Martin Eichtinger.



BOLLWEIN

das ökologische Netzwerk auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden. Diese werden bei der ökologischen Pflege aller Gemeindegärten dann durch den Einsatz mechanischer oder thermischer Verfahren, wie Heißwasser, Flämmen oder Heißschaum, ersetzt.

Ein ökologisches Bekenntnis, für das auch NÖ Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl nur positive Worte findet: „Unsere Gemeinden zeigen vor, wie sich ansprechende Grünflächengestaltung mit Ökologie, aber auch Naturnähe bestmöglich verbinden lassen.“ ■■■

MOBILITÄT

GEMEINSAMES RADNETZ FÜR SECHS GEMEINDEN

IN DER KLEINREGION WERDEN DIE RADWEGE VERBUNDEN



© STADTGEMEINDE GYMÜND

Bürgermeisterin Helga Rosenmayer, Kleinregion-Obmann Christian Dogl, Landesrat Ludwig Schleritzko, NÖ-Regional-Mobilitätsmanager Christian Haider und NÖ-Regional-Geschäftsführerin Christine Lechner

Das Waldviertel bekommt sein erstes RADLgrundnetz. Die gemeinsame Planung für diese Alltagsradrouten wurde durch die Kooperation der Gemeinden Hoheneich, Waldenstein, Gmünd, Schrems, Kirchberg am Walde und Großdietmanns ermöglicht.

Mit den RADLgrundnetzen werden vor allem jene Menschen angesprochen, welche kürzere Wege für ihre Alltags erledigungen mit dem Rad zurücklegen möchten. Oft fehlen aber zwischen Gemeinden Lückenschlüsse oder es gibt besondere Gefährdungspunkte. Im Zuge des nun realisierten Projektes wurde die Basis für zukünftige Maßnahmen bei der Verbesserung eines gemeindeübergreifenden Radwegenetzes geschaffen.

Bei der Erstellung des RADLgrundnetzes wurde das bestehende Radnetz in den Gemeinden analysiert. Um Lücken zwischen den Gemeinden zu schließen, wurden potenzielle Verbindungsrouten erhoben und auf ihre Alltagstauglichkeit geprüft. Darauf basierend wurde das RADLgrundnetz entworfen und mit den teilnehmenden Partnern abgestimmt.

Das Land NÖ vergab den Auftrag für die Planungsarbeiten an die KfV Sicherheit-Service GmbH, welche gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der sechs teilnehmenden Gemeinden das finale RADLgrundnetz erarbeitet hat. ■■■

DORF- UND STADTERNEUERUNG

NEUE IDEEN FÜR NÖ GEMEINDEN

BEIM IDEENWETTBEWERB DER NÖ DORF- UND STADTERNEUERUNG SIND KONZEPTE UND PROJEKTE WILLKOMMEN, DIE VEREINE UND GEMEINDEN ENTWICKELN, PLANEN ODER UMSETZEN.

Das Land NÖ und die NÖ Dorf- und Stadterneuerung fördern im Rahmen des Ideenwettbewerbes Projektideen mit insgesamt 150.000 Euro. Dorferneuerungsvereine und Gemeinden können bis 16. Oktober 2020 einreichen.

In diesem Jahr findet der Ideenwettbewerb der NÖ Dorf- und Stadterneuerung bereits zum 12. Mal statt. Beteiligen können sich Dorferneuerungsvereine und Gemeinden in Niederösterreich mit Projektideen zu den Themen soziales Leben, Stadt- und Ortskernbelebung oder auch Chance der Digitalisierung. Wichtig ist: die eingereichten Ideen sollen das Zusammenleben in der Gemeinde und in der Region verbessern.

PROJEKTE MIT MEHRWERT

Willkommen sind Konzepte und Projekte, die Vereine und Gemeinden entwickeln, planen



Der Dorferneuerungsverein Aspang Markt setzte ein ausgewähltes Projekt um: Gemeindebürgerinnen und -bürger waren aufgerufen, „ihre“ Ideen für den Sommer über auf schwimmenden Inseln im Teich im Ortszentrum zu präsentieren.

FÜR EN GESUCHT

oder umsetzen. „Wichtig ist für die Jury, dass die eingereichte Idee einen deutlich erkennbaren Mehrwert für ein Dorf oder die Region hat“, so Maria Forstner, Obfrau der NÖ Dorf- und Stadterneuerung.

50 PROZENT FÖRDERUNG

Der Ideenwettbewerb wurde erstmals 2004 durchgeführt. Im Jahr 2020 stellt das Land Niederösterreich 150.000 Euro für die besten Projekteinreichungen zur Verfügung. Ausgewählte Ideen werden mit bis zu 50 Prozent der zu erwartenden Kosten bzw. mit maximal 10.000 Euro gefördert.

Die Preisverleihung ist für Jänner 2021 geplant. Die Finanzierungsschecks zur Realisierung der Ideen werden von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner den Gewinnerinnen und Gewinnern übergeben. ■■■



Informationen und Einreichung

www.dorf-stadterneuerung.at



es Projekt aus dem letzten Dorferneuerungs-Ideenwettbewerb
Aspang zu fotografieren. 18 ausgewählte Fotografien waren den
n ausgestellt.

© NÖ REGIONAL ISTROBEL

TIERSCHUTZ

GEMEINDEN SCHÜTZEN BIENEN

BEREITS ÜBER 300 GEMEINDEN UNTERSTÜTZEN DIE
GRÖSSTE ARTENSCHUTZKAMPAGNE DES LANDES



RAMUNDB8 - ISTOCK.ADOBE.COM

In Niederösterreich leben rund 600 Wildbienenarten.

2019 wurde die Kampagne „Wir für Bienen“ ins Leben gerufen. Ziel ist, das Bewusstsein für die Nützlinge und den Erhalt möglichst vieler Arten zu stärken.

Mittlerweile haben bereits über 300 Gemeinden das zu 100 Prozent geförderte Bienenpaket bestellt. Dies enthält ein Insektenhotel, Saatgut für 1.000 Quadratmeter Bienenwiese und Informationsmaterial für die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger.

Das Saatgut für die Blumenwiese beinhaltet einjährige und mehrjährige Blühpflanzen wie zum Beispiel verschiedene Kleearten, Mohn, sowie Ringelblumen. Durch die speziellen Größen der Bohrungen im niederösterreichischen Eschenholz eignet sich das Insektenhotel besonders gut als Nistschutz für die heimischen Wildbienen, die deutlich kleiner als die Honigbienen sind.

Mit dem Informationsmaterial und den Feldtafeln soll außerdem den Bürgerinnen und Bürgern aufgezeigt werden, auf welchen Flächen ihre Gemeinde verschiedensten Arten eine Heimat schenkt. ■■■



BIENENPAKET FÜR GEMEINDEN

Bestellung

www.wir-fuer-bienen.at/gemeindepaket

PLATTFORM

DURCHS SAMMELN KOMMEN DIE LEUT Z`SAMM

EINE TOPOTHEK IST EIN DIGITALES ARCHIV DER LEUTE IM ORT. FOTOS, TEXTE UND VIDEOS WERDEN HIER GESAMMELT UND IM INTERNET FREI ZUGÄNGLICH GEMACHT. BESONDERS IN NIEDERÖSTERREICH HABEN IN DEN LETZTEN JAHREN VIELE GEMEINDEN EINE TOPOTHEK EINGERICHTET – UND VOR KURZEM DIE 150ER-MARKE ÜBERSCHRITTEN!

Ein Taufbuch aus 1893, ein Arbeitsbuch aus dem Deutschen Reich oder ein Zeitungsartikel über ein Slalomrennen in den 1970ern – das sind nur drei der Fotos, die in der 150. Topothek Niederösterreichs – gesamt sind es schon über 280 – in Gaubitsch (Weinviertel) öffentlich zugänglich sind. Niederösterreich ist damit zehn Jahre nach dem Start des Topothek-Netzwerks in Österreich Vorreiter, aber auch in Oberösterreich gibt es bereits ca. 40 dieser digitalen Archive. Was bringt den Gemeinden die Gründung einer Topothek?

SAMMELN ALS SOZIALES ANGEBOT

Eine Topothek gibt den Leuten im Ort viele Möglichkeiten, sich auszutauschen und ehrenamtlich zusammenzuarbeiten. Das Material, das auf zahlreichen Dachböden oder in Kellern liegt, wird gesammelt und digitalisiert. Die Topothekarinnen und Topothekare werden von der Topothek-Plattform in ihre Arbeit eingeschult und arbeiten ehrenamtlich im Namen der Gemeinde. Die Leute im Ort sind stolz, dass ihre Erinnerungen nicht in Vergessenheit geraten, und die Älteren freuen sich, wenn sie mithelfen können, Fotos vergangener Ereignisse genauer zu beschreiben.

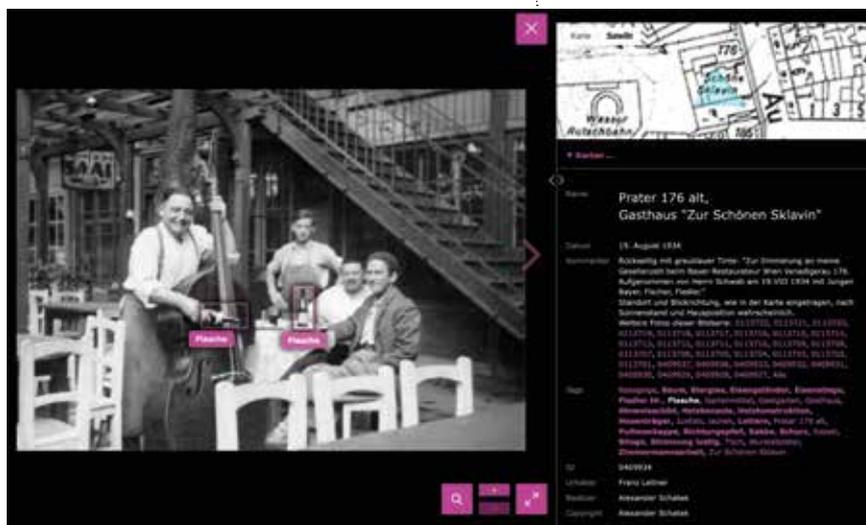
DIE GEMEINDEGESCHICHTE BELEBEN

Durch eine Topothek wird die Geschichte einer Gemeinde sichtbar und zugänglich. Mit den einfach zu bedienenden Suchfunktionen kann man schnell herausfinden, welche Gebäude früher an einem bestimmten Ort standen, oder noch unbekannte Aufnahmen aus der eigenen Familiengeschichte aufstöbern. Fotos, Videos, Texte und Audios machen die Ortsgeschichte lebendig. Für Historiker, Volkskundler und Familienforscher, aber auch einfach für Menschen mit Interesse an ihrer Gemeinde, an der eigenen Jugend und ihrer Familiengeschichte ist eine Topothek eine Fundgrube. Die Rechte

an den Dokumenten bleiben in der Hand der Bürger und Bürgerinnen, die Topothek selbst liegt in den Händen der Gemeinde.

KOOPERATIONEN ENTWICKELN

Topotheken bieten viele Möglichkeiten der Vernetzung. In Schulprojekten kann die Geschichte des Ortes neu betrachtet werden. Gemeinsam mit Senioren werden neue Dokumente zugänglich gemacht, Personen identifiziert und Aufnahmeorte wiederentdeckt. Topotheken können auch zur Regionalentwicklung genutzt werden, wie in der LEADER-Region Weinviertel-Ost.



Um ein Bild schnell wieder finden zu können, wird es detailreich beschriftet und auf der Karte verortet. Bottleneck Blues in einem heimischen Gasthaus. Oder doch nur ein Spaßfoto?

Und nicht zuletzt gibt es auch Kooperationen mit anderen Gemeinden im Topotheken-Netzwerk. Leute zusammenbringen und die Ortsgeschichte lebendig halten: das alles ermöglichen Topotheken. ■■■

INFO

Topothek

www.topothek.at

DREI GEMEINDEN WÄHLEN AM 27. SEPTEMBER

Die nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene Wiederholung der Gemeinderatswahl in Kottingbrunn (Bezirk Baden) findet am 27. September 2020 statt. Diesen Beschluss fasste die NÖ Landesregierung in einem Umlaufbeschluss.

Die Wahlwiederholung findet damit

am gleichen Tag wie die Neuwahlen in Schwarzau am Steinfeld (Bezirk Neunkirchen) und Hochwolkersdorf (Bezirk Wiener Neustadt Land) statt. Diese Neuwahlen wurden notwendig, da durch Rücktritte weniger als zwei Drittel der Gemeinderatsmandate besetzt sind. ■■■



Die Gemeinderatswahl in Kottingbrunn muss wegen eines Formalfehlers wiederholt werden.

KOMMUNALWIRTSCHAFTSFORUM IN ST. VEIT/GLAN

„Werte erhalten, Veränderung wagen.“ – Unter diesem Motto findet am 13. und 14. Oktober 2020 das Kommunalwirtschaftsforum im Kärntner Veit an der Glan statt. Das Forum bietet Raum und Möglichkeit für den konstruktiven Austausch zwischen Gemeinden und Wirtschaft und fördert dadurch aktiv deren Zusammenarbeitsbestreben.

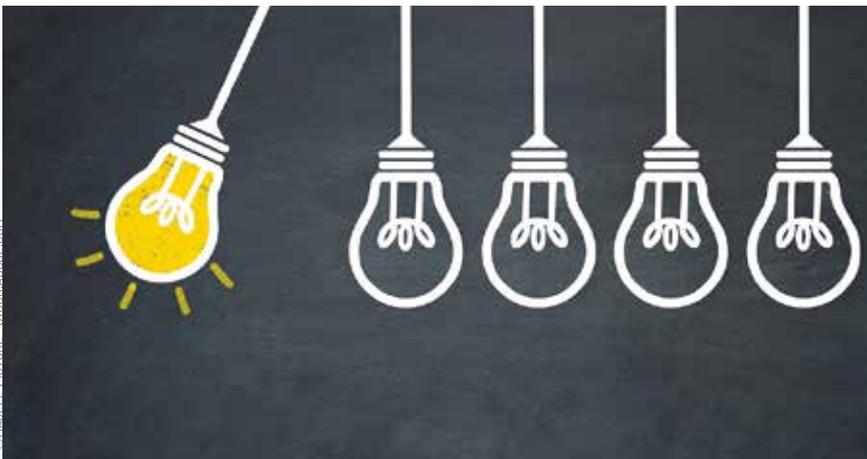
An den beiden Kongresstagen widmen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor allem den Themen Digitalisierung, Energie, Finanzen und Lean Management

in Kommunen. Es werden Ideen und Erfahrungen ausgetauscht, aktuelle Herausforderungen diskutiert und gemeinsam Lösungen ausgearbeitet.

Zeitgleich findet mit dem Kommunalwirtschaftsforum auch die Bundesfachtagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten in St. Veit statt. ■■■



<https://kommunalwirtschaftsforum.at>



IMPRESSUM

Herausgeber:

NÖ GEMEINDEBUND
(Kommunalpolitische Vereinigung - KPv)
3100 St. Pölten
Ferstlergasse 4

Internet: www.noegemeindebund.at

Mit der Herausgabe beauftragt:

Landesgeschäftsführer Mag. Gerald Poysl

Medieninhaber:

Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH,
1010 Wien, Löwelstraße 6,
Tel.: 01/532 23 88-0

Chefredakteur:

Mag. Helmut Reindl,
E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at
Mitarbeit: Bernhard Steinböck, MSc.
Prof. Dr. Franz Oswald

Grafik:

Österreichischer Kommunal-Verlag,
Thomas Max E-Mail: thomas.max@kommunal.at

Anzeigenverkauf:

Tel.: 01/532 23 88-0

Martin Pichler,

E-Mail: martin.pichler@kommunal.at

Martin Mravlak,

E-Mail: martin.mravlak@kommunal.at

Stevan Kovacevic,

E-Mail: stevan.kovacevic@kommunal.at

Hersteller:

Leykam Druck, 7201 Neudörfel

Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt

Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare.

Direktversand ohne Streuverlust

an folgende Zielgruppen in NÖ:

Mandatäre und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebedienstete). Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Bedienstete der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen.

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder des Medieninhabers decken.

Dr. Christian Koch, Abteilungsleiter öffentliche Finanzierungen

FÜR IHRE GEMEINDE

NUR DAS BESTE.

ICH BIN GERNE FÜR SIE DA.

- FINANZIEREN
- ALL-INCLUSIVE LEASING
- PORTFOLIOSTEUERUNG



HYPO NOE

Mit Sicherheit unsere Bank.

Diese Marketingmitteilung wurde von der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, erstellt und dient ausschließlich der unverbindlichen Information. Die Produktbeschreibung erfolgt stichwortartig. Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Stand 06/2020. Werbung

christian.koch@hyponoe.at
www.hyponoe.at